Die Christliche Welt

Herausgeber Professor D. Martin Rade

Nr. 20 — Marburg a. L., den 18. Mai 1922 — 36. Jahrgang

Wöchentlich eine Nummer — Zu beziehen durch alle Postämter — Haltegebühr: Inland und Oesterreich vierteljährlich 25 Mark. Bei Versand unmittelbar vom Verlag außer der Haltegebühr vierteljährlich für Porto und Verpackung Inland und Oesterreich 7,30 Mark, Ausland 12,50 Mark; Haltegebühr für das Ausland: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Aegypten, China, Japan mit 100% Aufschlag; Italien, Portugal, Spanien, Griechenland, Argentinien, Brasilien, Chile mit 60% Aufschlag. — Einzelnummer 2,50 Mark; Probenummern unentgeltlich — Anzeigengebühr 1,50 Mark die viergespaltene Petitzeile (bei Nonpareille Berechnung des ganzen Inserates nach Nonpareille-Zeilen) — Postscheckkonto Frankfurt a. M. 9807 — Telefon 202 — Verlag der Christlichen Welt in Marburg

Inhalt: Die eine, große Voraussetzung — Kirchliches und staatliches Interesse an der neuen Kirchenverfassung — Die neue Verfassung der „Kirche der altpreußischen Union". 3. Das geistliche Element — Werklohn oder Soziallohn — Karl Barths Römerbrief in zweiter Auflage. 4. Glaube und Bewußtsein; 5. Glaube und Logos; 6. Der Weg zum Glauben — D. Frh. v. Pechmann an den Herausgeber — Wöchentliche Chronik — Verschiedenes: Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens? (v Soden); Kleine Mitteilungen — Zur Beachtung — Anzeigen

Die eine, große Voraussetzung

(Bergpredigt und Kultur 22)

Sinnet euch um und glaubet an die frohe Botschaft. Mark. 1, 15

Nicht der Gedanke an das nahe Weltende ist der Schlüssel zur Bergpredigt. Er ist da, er spielt mit, er wirft sein Motiv mit in die Wagschale. Aber die entscheidende Voraussetzung für Verständnis und Geltung der Bergpredigt ist — daß wir Christen sind. Sind wir das, dann geht uns die Bergpredigt etwas an. Sind wir das nicht, dann lohnt nicht, daß wir darüber reden. Dann können wir mit unsrer christlichen Moral einpacken und mit unsrer „Christlichen Welt" dazu.

Entscheidend für den Anspruch der Bergpredigt ist also, ob es Christen gibt. Und umgekehrt: ob es Christen gibt, wird man daran erkennen, daß die Bergpredigt anerkannt und befolgt wird.

Wenn es heute keine Christen gibt, so hat es jedenfalls welche gegeben. Und zwar in den Augen des schärfsten Richters, den sie finden konnten. In den Augen Jesu. Der hat in den Jüngern und die sonst um ihn waren, Menschen gesehen, denen er die Moral der Bergpredigt zutrauen und anvertrauen konnte. Die Bedingung, die er ihnen dabei stellte, war, daß sie ihren Sinn ganz umstellten und neue Menschen wurden, andre, als sie bisher gewesen waren. Das konnten sie nur, wenn sie an das Evangelium glaubten, wenn sie sich damit in die kommende Gottesherrschaft hineinbegaben. Aber diesen so neu gewordenen, wiedergeborenen, bekehrten Menschen mutet er nun ein ganz charakteristisches Verhalten zu; eine Gesinnung, aus der sich ein andres Tun und Lassen ergab, als sie sonst gepflogen hatten, und als die nicht von Jesu Botschaft ergriffenne Menschen es weiter trieben.

Ihnen traut und mutet er also auch eine neue, andre Kultur zu. Denn ohne Etwas zu pflegen, zu schaffen, zu bauen und zu bilden, zu hegen und zu lieben konnten sie doch nicht eine Stunde sein! Ohne Berührung und Fühlung, folglich ohne die Aufrichtung einer Gemeinschaft von irgendwelchem Geist mit dem Nächsten konnten sie nicht einen Tag leben. Und wenn auch der morgende schon allen irdischen Lebensbedingungen ein Ende machen sollte!

Der Herr verziehet zu kommen. Wäre die Bergpredigt wirklich nur auf die nahe Weltkatastrophe eingestellt, so sollten wir sie wohl in die Ecke werfen. Aber sie ist vielmehr auf Jünger Jesu eingestellt. Sie trägt Motive in sich, die ebenso in einer kurzen Endzeit wie in einer Jahrtausende langen Entwickelungszeit von Christen Gehorsam heischen. Es bleibt die einzige entscheidende Frage für unser Verhältnis zur Bergpredigt: ob wir Christen sind. R

Kirchliches und staatliches Interesse an der neuen Kirchenverfassung

In den letzten Wochen waren alle Blicke Europas nach der malerisch am Mittelländischen Meere gelegenen Geburtsstadt des Columbus gerichtet. Jeder hoffte, daß uns von Süden her nicht nur der so lange ausbleibende Frühling in Wald und Flur, sondern ein annähernd gleich schöner Frühling im Wirtschaftsleben der europäischen Völker kommen würde. Ueber der Erwartung hinsichtlich der Ergebnisse der Konferenz von Genua verblaßte das Interesse für alle anderen Ereignisse, mochten sie auch von noch so weittragender Wichtigkeit sein. Es ist ein Verdienst der Christlichen Welt, in dieser Lage schon vor Wochen auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, welche der vom verfassunggebenden Kirchenausschuß für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen angenommenen Verfassung nicht nur vom kirchlichen, sondern auch vom staatlichen Standpunkt aus beizumessen ist. Mit Recht hat daher die Schriftleitung die in Betracht kommenden Fragen nicht nur von theologischer, sondern auch von juristischer Seite aus erörtern lassen. Wie kirchliche und staatliche Interessen gemeinsam durch die Verfassung berührt werden, soll im Folgenden dargelegt werden.

Kirchlicherseits wird vielfach angenommen, den Staat gehe die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche nichts mehr an. Die Motive zur Vorlage des EOK leiten aus dem Staatsgesetz vom 8. Juli 1920 in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes, betreffend die außerordentliche Kirchenversammlung, für diese die Freiheit her, die Verfassung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes „nach ihrem Ermessen festzustellen und zu erlassen". Sie berufen sich dabei zugleich auf den Art. 137 der RV, welcher die Freiheit der Kirche in der Ordnung ihrer Verhältnisse gewährleiste. Die Befugnis der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, kann nach dem klaren Wortlaut des 3. Abs. des Art. 137 RV allerdings nicht wohl bestritten werden. Aber die evangelischen Landeskirchen sind nach Abs. 5 des Art., ebenso wie die katholische Kirche, nicht nur Religionsgesellschaften wie viele andere, sondern zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts und wollen und sollen solche bleiben, soweit sie es bisher in den einzelnen Ländern waren. Die aus der Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts folgenden Vorzugsrechte der christlichen Kirchen (Autonomie, Steuerrecht, Disziplinarrecht, Zwangsgewalt gegenüber ihren Gliedgemeinden usw.) beruhen aber auf staatlicher Anerkennung. Hieran ist durch die RV nichts geändert. Die Religionsgesellschaften „bleiben" nach dem klaren Wortlaut des Abs. 5 Körperschaften des öffentlichen Rechts nur „soweit sie solche bisher waren". Die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen befindet sich also z. Zt. in keiner anderen Rechtslage als bei Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. Schon damals hatte die evangelische Landeskirche in Preußen nach Art. 15 der Preußischen Verfassung die Freiheit, „ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten". Die jetzt in der RV in den Worten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ausgesprochene Einschränkung war damals dem Art. 15 der Preuß. Verf. nicht lange zuvor durch das Gesetz vom 5. April 1873 mit den Worten hinzugefügt worden: „bleibt aber den Staatsgesetzen ... unterworfen". Wohl enthielt die Novelle vom 5. April 1873 noch die Worte: „und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates". Es ist aber zu beachten und wird leider oft verkannt, daß es sich

bei der Frage, inwieweit die neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Preußen staatsgesetzlicher Bestätigung bedürfen, nicht um eine Aufsicht des Staates gegenüber den Kirchen, nicht um die bei der Abänderung des ursprünglichen Wortlautes des Art. 15 der Preußischen Verfassung und seiner späteren Aufhebung in den Jahren 1873 und 1875 im Landtage und in der Presse eingehend erörterte Unterwerfung der Kirchen unter die Souveränität des Staaates handelt, sondern vielmehr darum, inwieweit die Kirchen bei Ordnung ihrer Verfassung auf staatliches Gebiet mit Rechtswirkung übergreifen können. In klarer und überzeugender Weise wird diese Frage in den Motiven zu dem Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 erörtert, durch welches die vom Könige kraft seines Rechts als Landesbischof erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung die staatsgesetzliche Bestätigung erhielt. „Keine neue kirchliche Anordnung", heißt es dort, „hat als solche die Kraft, formell bestehende Staatsgesetze außer Geltung zu stellen. Soweit die letzteren reichen, ist die Autonomie der Kirche behindert und die Wirksamkeit ihrer Normen von einem Akte abhängig, welcher die mit ihnen unvereinbaren älteren, auf staatlicher Grundlage beruhenden kirchlichen Ordnungen im Wege der Staatsgesetzgebung beseitigt. Nach Art. 15 der Verfassung findet ferner jede neue Rechtsbindung der Kirche in den Kreisen des inneren kirchlichen Gebiets ihre gewiesene Grenze. Sie endet, wo das Rechtsgebiet des Staates beginnt. Soweit daher die Neuordnung das letztere berührt, bedarf sie der staatlichen Anerkennung, bezw. einer Sanktion, welche die betreffenden Vorschriften mit staatsgesetzlicher Wirksamkeit bekleidet und damit zu einem Teil des öffentlichen Rechts gestaltet." Diese Rechtssätze gelten auch heute unverändert.

Als Gegenstände, welche das Rechtsgebiet des Staates berühren, werden in jenen Motiven hervorgehoben: die Vertretung der Gemeinde nach außen und in vermögensrechtlicher Beziehung, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Rechtsverhältnisse des Patronats und endlich das kirchliche Besteuerungsrecht, bezw. die Pflicht der Gemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel. Nach Inhalt des von dem verfassunggebenden Ausschuß angenommenen Entwurfs zur neuen Kirchenverfassung würde jetzt noch hinzukommen: die Parochie-Veränderungen gegen den Willen der Beteiligten mit nachfolgender Vermögensauseinandersetzung durch rein kirchliche Instanzen unter Ausschluß des Rechtswegs, die Ausstellung von Attesten für gerichtliche Akte, die Ausgabe von Anleihen, welche vom Staat für mündelsicher erklärt werden sollen, u. A. m. Dementsprechend wird auch, soweit wir sehen, von den kirchenrechtlichen Schriftstellern einstimmig zugegeben, daß einzelne Punkte der neuen Kirchenverfassungen der staatlichen Bestätigung bedürfen, weil sie unbestreitbar auf staatliches Gebiet übergreifen und nur durch die staatliche Gesetzgebung in Vollzug gesetzt werden können.

Ist diese Tatsache aber zweifelsfrei, so entsteht von selbst im kirchlichen Interesse die dringende Forderung, die neuen Verfassungen so zu gestalten, daß sie möglichst reibungslos die staatsgesetzliche Bestätigung erfahren, soweit solche nach Vorstehendem erforderlich ist. Zweckmäßig würden dabei die staatlichen Gesetze so zu fassen sein, wie es in den 70er Jahren mit den Staatsgesetzen für die damals erlassenen kirchlichen Anordnungen geschehen ist, d. h. sie haben sich auf die einer staatlichen Bestätigung bedürftigen Punkte zu beschränken.

Daß die Verfassungen, soweit sie innerkirchliche Gegenstände betreffen, von der Kirche frei gestaltet werden können, ist unbestritten. Gehört zu diesen Bestimmungen die den Verfassungsentwürfen des EOK und des Landeskirchen-Ausschusses vorausgeschickte, von dem verfassunggebenden Kirchen-Ausschuß mit 23 gegen 18 Stimmen wesentlich verschärfte, sogenannte Präambel? Auf den ersten Blick möchte man diese Frage unbedingt bejahen. Bekenntnisfragen gehen den Staat nichts an, sind rein kirchliche Angelegenheiten. Leider liegt aber in vorliegendem Falle die Sache nicht so einfach.

Weder das Preußische Landrecht, noch der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850, noch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, noch die Generalsynodalordnung, noch das kirchliche Lehrbeanstandungsgesetz vom 16. März 1910 enthalten eine genauere Definition des Begriffs „evangelisch". In der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 ist eine solche freilich in den §§ 1 und 2 der Einleitung ausführlich enthalten. Für die östlichen Provinzen Preußens muß man dagegen, soweit wir sehen, schon auf die bei dem bekannten Streit zwischen dem Konsistorium und dem Magistrat von Berlin um die Kirchenbaupflicht der Stadt in den Jahren 1903/4 oft erwähnte Visitations- und Konsistorialordnung des Kurfürsten Johann Georg vom Jahre 1573 zurückgehen, um kirchen- und staatsrechtliche Vorschriften darüber zu finden, was ein evangelischer Christ bekennen muß. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die in dem Entwurf des verfassunggebenden Kirchenausschusses enthaltene Bekenntnisformel außerhalb des Bereiches der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung in weiten kirchlichen Kreisen und nicht nur in liberalen Widerspruch hervorgerufen hat. Es wird geltend gemacht, daß es in heutiger Zeit, angesichts der weit verbreiteten religiösen Gleichgültigkeit und der starken Kirchenaustrittspropaganda, ein unbedingtes Gebot für die Kirche sein sollte, sich zur Volkskirche auszugestalten und, wie es in der Begründung der Vorlage des Generalsynodalvorstandes, allerdings in Anführungsstrichen, heißt: „ihre Tore weit auf zu tun" und „Keinen auszuschließen, der guten Willens ist". Daher erscheine es verfehlt, durch eine scharfe Bekenntnisformel kirchlich interessierte, wenn auch nicht gerade positiv gerichtete Kreise aus der Kirche herauszutreiben.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß unter Tausend Evangelischen vielleicht nur Einer die Augsburger Konfession wirklich gelesen habe, und daß auch unter diesen nur Wenige sich bewußt wären, wie keine Gewähr dafür besteht, daß der jetzt verbreitete Text der Augustana auch wörtlich übereinstimmt mit dem Urtext, welcher am 25. Juni 1530 von dem Kanzler Beyer vor dem Kaiser Karl V. verlesen ist. Wenn von der vorbehaltlosen Annahme der in der Präambel der Verfassung enthaltenen Bekenntnisformel lediglich innerkirchliche Folgen abhängig wären, wenn beispielsweise in Zukunft nur derjenige zum Abendmahl zugelassen oder kirchlich getraut werden sollte, welcher das Apostolikum so bekennt, wie die Herren D. Philipps und D. Zöllner es auslegen, so ginge dies in der Tat den Staat nichts an. Aber nach den vorliegenden Verfassungsentwürfen soll nur derjenige wahlberechtigt sein, welcher konfirmiert ist. Dürfte aber künftig nur der konfirmiert werden, der auf dem Bekenntnisstandpunkt der Positiven Union steht, so könnten schon innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden künftig manche ihres Wahlrechtes beraubt und damit in ihren Rechten auch auf vermögensrechtlichem Gebiete beeinträchtigt werden, welche sich zwar selbst als evangelische Christen betrachten, von den Positiven aber nicht als solche anerkannt werden.

Viel bedenklicher aber wird die Sache dadurch, daß anscheinend in manchen Gemeinden der Gedanke erwogen wird, mit ihren Geistlichen an der Spitze aus der evangelischen Landeskirche auszuscheiden, wenn die Präambel in der vom verfassunggebenden Ausschuß vorgeschlagenen Form zur endgültigen Annahme gelange. Daß liberale Kreise schon jetzt auf solchen Gedanken kommen, ist dabei nicht zu verwundern, ist er ihnen doch von positiver Seite geradezu nahe gelegt. Mit dankenswerter Offenheit hat beispielsweise der Superintendent Simon-Barmen in seinem, in der Tages-Presse mehrfach zitierten Vortrage*) in der Delegiertenversammlung der Bekenner des biblischen Evangeliums in der Rheinprovinz es als „das Naheliegendste" bezeichnet, daß den „Gegnern des Bekenntnisses" anheim gegeben würde, eine eigene Kirche zu bilden. Er ist großmütig bereit, der neu sich bildenden, „mit allen Ehren zu entlassenden Kirche" auch eine „finanzielle Ausrüstung" mit auf den Weg zu geben. Freilich möchte er **zunächst** die Auseinandersetzung mit dem gegenwärtig den größten Teil der Kirchenlasten tragenden Staat unter Dach und Fach bringen, um **dann** nach dem Ermessen der Positiven die Ausstattungsfrage der Ausscheidenden zu regeln. Auf liberaler Seite besteht jedoch leider kein genügendes Vertrauen in dieser Hinsicht auf die Gerechtigkeit und christliche Nächstenliebe der rechtsstehenden Glaubensgenossen. Vielmehr wird von den Gegnern der jetzigen Präambelfassung vorsichtig

*) Der Vortrag ist nicht, wie durch einen Druckfehler auf Spalte 190 angegeben, in Nr. 30, sondern in Nr. 35 der Westdeutschen Rundschau vom 10. Februar 1922 abgedruckt.

die Doktorfrage aufgeworfen, wie es denn mit dem Vermögen der ausscheidenden Kirchengemeinden stände, ob sie im Besitze ihrer Kirchen, sonstigen Grundstücke und Kapitalien blieben, wenn ganze Gemeinden mit ihren Geistlichen künftig aus der Landeskirche ausscheiden sollten.

Diese Frage ist nicht so leicht zu beantworten, wie mancher Vertreter der Mehrheit im verfassunggebenden Ausschuß glaubt. Jedenfalls wird durch ihr Aufwerfen die Staatsregierung auf den Plan gerufen und in eine unerwünschte Lage gebracht.

Als in den 70er Jahren infolge der altkatholischen Bewegung die gleiche Rechtsfrage entstand, verhielt sich die Staatsregierung, wie bekannt, zunächst abwartend. Das Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875 verdankt seine Entstehung nicht einer Regierungsvorlage, sondern der Initiative des Abgeordnetenhauses. Durch dieses Gesetz wird den staatlichen Behörden nur die Ermächtigung gegeben, „im Verwaltungswege bis auf Weiteres“ die Benutzung des kirchlichen Vermögens zwischen Altkatholiken und Römisch-Katholischen zu regeln. „In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein“, heißt es im § 7. Nur bezüglich der Pfründen wurde eine Ausnahme gemacht. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Genuß der Pfründe, und diese wird bei Erledigung der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen, falls deren Mitglieder die Mehrheit in der Gesamtgemeinde bilden. Gerade diese Bestimmung bezüglich der Pfründen ist von römisch-katholischer Seite am schärfsten angegriffen, andererseits aber von namhaften Kirchenrechtslehrern verteidigt worden.

War aber schon für die katholische Kirche die Frage nach dem Verbleib des kirchlichen Vermögens im Falle der Loslösung einer Gemeinde von dem Verbande der römisch-katholischen Kirche nicht so einfach zu entscheiden, so liegt die Sache, falls dieselbe Streitfrage auf evangelischer Seite praktisch werden sollte, noch viel schwieriger.

Ueber die Frage, wer als Eigentümer des Kirchenvermögens anzusehen sei, sind ganze Bücher geschrieben. Und in diesen Büchern wird eine solche Ueberfülle kirchen-, staats- und privatrechtlicher Literatur zitiert, daß Monate dazu gehören würden, um alle angeführten Schriften nur oberflächlich zu lesen. Die Leser brauchen sich aber für unsere Frage nicht, mit Hübler zu sprechen, auf „die Irrfahrten der Wissenschaft nach dem gleichsam unfindbar gewordenen Subjekt des Kirchenguts“ zu begeben. Denn für die evangelische Kirche beschränkt sich die Frage auf die Alternative, ob das Gemeinde- oder das Anstaltsprinzip den Vorzug verdiene.

Nach Preußischem Landrecht (ALR II, 11, § 170) sind „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind“. Auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung spricht im § 147 von dem „Vermögen der Kirchengemeinden“, und überweist dessen Verwaltung, „es mag zu kirchlichen… oder sonstigen Zwecken bestimmt sein“, den Presbyterien. Aus diesen Vorschriften folgt nach der richtigen Ansicht allerdings nicht, daß im Gebiete des ALR das kirchliche Vermögen nur im Eigentum der einzelnen Kirchengemeinden stehen könne. Auch einzelne kirchliche Institute, korporative Verbände mehrerer Gemeinden oder sonstige juristische Personen können auch nach Landrecht im Einzelfalle Eigentümer von Kirchengut sein. Aber die Vermutung spricht für Gemeindeeigentum.

Rein privatrechtlich betrachtet, würden sich loslösende Gemeinden ihr Eigentum zweifellos ohne Weiteres behalten. Wenn von Kirchenrechtslehrern demgegenüber geltend gemacht wird, daß die Gemeinden ihr Dasein nur durch die Kirche, also auch ihr Eigentum nur mit Rücksicht auf die Kirche hätten*) und es deshalb beim Abfall von der Kirche verlieren müßten, so klingt dies, wie zuerst Hübler**) mit Recht hervorgehoben hat, aus evangelischem Munde etwas eigentümlich. „Im Zeitalter der Reformation hat man anders geurteilt!“ Tatsächlich hätte die Evangelische Kirche niemals in die Erscheinung treten können, wenn die ihr sich anschließenden Bischöfe und Gemeinden nicht im Besitze ihrer Pfründen und ihres Vermögens geblieben wären. Die von kirchlicher Seite diesem Einwande gegenüber gebrauchte Erwiderung, die Kirchenbildung bei der Reformation sei nicht durch Austritt der Evangelischen aus der katholischen Kirche, sondern durch Spaltung der abendländisch-katholischen Kirche in die Evangelische und die Tridentinische (römisch-katholische) Kirche entstanden, die Evangelischen hätten ihre Kirche nicht minder als eine legitime Fortsetzung der vorreformatorischen Kirche betrachtet und entsprechend geleugnet, daß ihr Eigentum der Kirche, welcher es gewidmet war, entfremdet wäre*), so ist mit solchen Erörterungen praktisch natürlich nichts anzufangen. Zunächst bestimmt das ALR (II, 11 § 171) ausdrücklich, „auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude“. Außerdem würde aber auch von den Kirchengemeinden, die sich von der evangelischen Kirche wegen Neuformulierung ihres Bekenntnisses trennen, stets bestritten werden, daß sie von der Kirche abgefallen seien. Genau wie seinerzeit die Gegner des vatikanischen Dogmas sich Altkatholiken nannten, um damit anzudeuten, daß sie die alten, echten, katholischen Lehren beibehielten, während durch die Beschlüsse des vatikanischen Konzils eine Neuerung in die Kirche eingeführt sei, würden auch die sich von einer Zöllnerschen Bekenntniskirche lossagenden evangelischen Gemeinden, wie dies schon jetzt in der Presse geschieht, stets behaupten, daß sie die Träger der durch die Reformatoren als Banner erhobenen evangelischen Glaubensfreiheit wären, während die neue Kirchenverfassung eine „Rekatholisierung“ der evangelischen Kirche bedeute.

Auch bezüglich der kirchlichen Vermögensstücke, welche nicht im Eigentum der Kirchengemeinde selbst, sondern in dem einer, juristische Persönlichkeit besitzenden Anstalt stehen und von den Gemeindekirchenorganen nur verwaltet werden, ist die Rechtslage keine wesentlich andere. Auch bezgl. dieses Anstaltsvermögens oder Stiftungsgutes werden die etwa austretenden Gemeinden behaupten, daß es nicht zu Gunsten der neuen Bekenntniskirche, sondern der alten Kirche, in der sie zu bleiben gedächten, gestiftet sei. Sie werden dies mit besonderem Nachdruck bei den Stiftungen behaupten, welche aus den Zeiten herrühren, in denen der Liberalismus, die sogenannte Aufklärung, auch in der evangelischen Kirche herrschend war.

Selbst wenn der Anspruch der austretenden Kirchengemeinden auf Fortbesitz ihres Vermögens nicht haltbar sein sollte, hätte die Gesamtkirche hiervon keinen Nutzen. Niemals ist in der evangelischen Kirche die Rechtsauffassung, daß die Gesamtkirche Eigentümerin allen Kirchengutes sei, die herrschende gewesen. Zur Zeit der Reformation selbstverständlich nicht; aber auch später ist sie innerhalb der evangelischen Kirche von maßgebenden Schriftstellern nicht vertreten worden. Die Redaktoren des preußischen Landrechts sind, als sie sich für das Eigentum der einzelnen Gemeinden an dem Kirchenvermögen entschieden, nur der damals im gemeinen evangelischen Kirchenrechte herrschenden Anschauung gefolgt. Wenn daher sich loslösende Gemeinden auch das Eigentum an ihrem Kirchenvermögen selbst verlieren sollten, so würde es niemals an die Gesamtkirche, sondern höchstens als herrenloses Gut unter analoger Anwendung des Gesetzes über die erloschenen Parochien vom 13. Mai 1833 im landrechtlichen Gebiete an den Staat fallen können. Freilich wäre die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes eine höchst erzwungene, da die Vorbedingungen, unter denen dieses Gesetz eine Parochie als erloschen ansieht, in dem hier in Rede stehenden Fall zweifellos nicht vorliegen. Wie dem aber auch sei, mit einem Anfallen des Kirchengutes sich absondernder Gemeinden an den Staat wäre der Kirche garnichts gedient, es wäre sozusagen der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben.

In Vorstehendem ist allerdings davon ausgegangen, daß entsprechend § 171 II 11 ALR eine Kirchengemeinde wegen angeblichen Wechsels des Bekenntnisses der Kirche durch die in ihr zur Zeit herrschende Mehrheit der Kirchenversammlung rechts-

*) Vergleiche z. B. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch, 8. Auflage, Seite 1279.

**) Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868, Seite 128.

*) Vgl. z. B. Richter-Dove-Kahl a. a. O.

wirksam von der Kirche sich loslösen könne. Diese Befugnis ist trotz jener Vorschrift des Landrechts aber immerhin zweifelhaft. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche der alten Provinzen wird augenblicklich durch die Bestimmungen der preußischen Verfassung, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, der Generalsynodalordnung und der sie bestätigenden Staatsgesetze im Wesentlichen bestimmt. Kraft dieser staatsgesetzlichen Bestätigung ist die Kirche eine Zwangsorganisation, der die einzelnen Gemeinden auf Grund ihrer örtlichen Lage innerhalb des Geltungsgebietes dieser Gesetze angehören. Einen Beschluß über den Austritt ihrer Gemeinde aus der Landeskirche zu fassen, sind die gesetzlich berufenen Gemeindeorgane nach Inhalt der vorerwähnten Ordnungen kaum befugt. Die Gefahren für die Landeskirche sind jedoch damit nicht beseitigt. Mag die Ansicht, daß die Gemeinden als solche garnicht austreten können, auch dem geltenden Rechte entsprechen, so ist doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer Erörterung dieser Fragen in der Landesversammlung der Antrag gestellt werden könnte, Gemeinden, welche sich durch die Bekenntnisformel der Verfassung in ihrem Gewissen bedrückt fühlen, den Austritt aus der Landeskirche unter Beibehaltung ihres Vermögens einschließlich des Anspruchs auf die bisherigen Staatsleistungen zu belassen. Nachdem wir Deutschen selbst das Schlagwort von dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker" im Weltkriege zu unserem Nutzen zu verwenden versucht haben, ist kaum anzunehmen, daß ein Antrag auf Zuerkennung eines solchen Selbstbestimmungsrechts an die Kirchengemeinden aus Anlaß der Verabschiedung einer in weiten Kreisen Anstoß erregenden Verfassung nicht zur Annahme gelangen sollte. Die bloße Erfahrung, daß wir mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker fürchterlich hereingefallen sind, daß es nur dort in der Welt zur praktischen Anwendung gelangt ist, wo es zum Schaden der Deutschen geschehen konnte, wird die Annahme einer solchen Bestimmung in der Landesversammlung, falls sie beantragt werden sollte, schwerlich verhindern. Daß eine derartige Vorschrift den Auseinanderfall der evangelischen Landeskirchen bedeuten könnte, bedarf keiner Ausführung.

Es wäre im kirchlichen wie staatlichen Interesse sehr zu beklagen, wenn in diesen ebenso sehr juristischen wie theologischen, ebenso staats- wie kirchenrechtlichen Fragen die Landesversammlung zu einer Stellungnahme genötigt würde. Es wäre dies umsomehr zu bedauern, als an sich die Aufnahme einer sogenannten Präambel in die Kirchenverfassung garnicht notwendig ist. Das wird dankenswerterweise von dem Führer der Rechten, Herrn D. Philipps, selbst öffentlich zugegeben. Das Preußische Landrecht enthält trotz seiner Vorliebe für Definitionen bei seiner bis ins Kleinste gehenden Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den 1232 Paragraphen des 11. Titels des 2. Teiles hinsichtlich des Bekenntnisses der „Protestanten", wie das Landrecht die Evangelischen nennt, nur die eine Bestimmung (§ 39), daß die „protestantischen Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses" ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme an ihren eigentümlichen Religionshandlungen unter gewissen Umständen nicht versagen dürften. Auch in den Kirchenordnungen der 70er Jahre ist, wie oben erwähnt, eine Definition des evangelischen Bekenntnisses vermieden. Warum will man jetzt durch eine solche Streit und Hader in die Reihen des evangelischen Volkes tragen und die Staatsregierung, die an sich durchaus keine Lust hätte, sich in kirchliche Dinge einzumischen, geradezu zwingen, den Schiedsrichter in den unvermeidlichen und unerquicklichen Streitigkeiten zu bilden!

Glaubt man aber schon, im Eingange der Verfassung eine solche Präambel nicht entbehren zu können, so gedenke man des Wortes des Heilands: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen" und schließe nicht unnötig durch eine nicht zeitgemäße Bekenntnisformel Leute aus der Kirche aus, die sich selbst als Evangelische bekennen und den Lehren des Heilandes nachzuleben, soweit dies uns sündhaften Menschen möglich ist, nach besten Kräften bemüht sind, die sich aber zum wortgetreuen Bekenntnis des Apostolikums nicht durchzuringen vermögen. Videant pastores ne quid detrimenti ecclesia capiat!

Expertus

Die neue Verfassung der „Kirche der altpreußischen Union"

3. Das geistliche Element

Ueber das geistliche Element und seine Stellung in der Verfassung hatte nach den Entwürfen schon E. Foerster in Nr. 44 d. v. J. sich trefflich geäußert. Er hatte dargelegt, wie nach der Absicht des EOKR in ihm ein Gegengewicht zu dem „korporativen", dem synodalen Element und dessen Gefahr einer kirchlichen Parteiherrschaft, eine Grenzhut gegen dessen Ueberschreitungen auf das geistliche Gebiet geschaffen werden sollte. Er hatte aber bei grundsätzlicher Zustimmung seine berechtigten, starken Bedenken gegen die einseitige Hervorhebung der Generalsuperintendenten und ihre Hineinbeziehung in die kirchenregimentliche Verwaltung vorgebracht. Er hatte darin eine Gefährdung der Selbstständigkeit der Geistlichen gesehen. Diese Bedenken sind keineswegs aus dem Wege geräumt, ja eher noch verstärkt worden durch die Fassung des Ausschusses. Versuche, sie zu beseitigen, blieben ergebnislos.

1. Allzu überragend stehen die Generalsuperintendenten dem Pfarrerstande gegenüber. Zu der geistlichen Führung, die mit der Vorbereitung und Leitung der Prüfungen anhebt und selbstständig auszuüben ist, kommt eine Mitwirkung bei der Pfarrerstellenbesetzung, die in ihrem Umfang noch nicht deutlich ist. Sie wird bei den zahlreichen Stellen *), wo das Kirchenregiment im Wechsel mit der Gemeinde und wo es allein als solches oder als der Erbe des königlichen Patronats besetzt, wohl weitreichend sein. Für die Wahl durch die Gemeinde hatte man nicht viel übrig. Es wurde abgelehnt, sie als Grundsatz, d. h. als Ziel der Entwicklung der evangelischen Gemeindekirche, einzufügen. Die nächste leitende und kontrollierende Instanz ist die Superintendentur. Ihre Besetzung hat der Generalsuperintendent so gut wie ganz in seiner Hand, da er nach Anhörung der betreffenden Geistlichen und des Kreissynodalvorstandes die Vorschläge dem Provinzialkirchenrat zu machen hat. Es bedeutet m. E. nicht allzuviel, wenn sein Vorschlag bei Ablehnung durch $^2/_3$ der betreffenden Geistlichen und des Kreissynodalvorstandes als gefallen gilt. Sie haben kein Recht von sich aus Wünsche zu äußern. So bleibt der Superintendent anders als in den beiden Westprovinzen Vertrauensmann nicht zunächst der Pfarrerschaft und der Synode, sondern der Behörde und in erster Linie des Generalsuperintendenten.

2. Wie schwierig dessen Stellung als Vorsitzender des Konsistoriums ist, zeigt folgende Entschließung des Ausschusses:

Die Kirchenversammlung erachtet es nicht für tunlich, über die Frage, inwieweit die mit dem Vorsitz im Konsistorium verbundenen Geschäfte von dem Vorsitzenden oder aber von dem weltlichen Präsidenten wahrzunehmen sind, in die Verfassung selbst ins Einzelne gehende Vorschriften aufzunehmen, überläßt vielmehr die nähere Regelung der vom Kirchensenat zu erlassenden Dienstanweisung.

Bei Aufstellung dieser Dienstanweisung hält die Kirchenversammlung die Berücksichtigung folgender Richtlinien für geboten:

Dem weltlichen Präsidenten ist ein festumschriebener Kreis von Befugnissen und Obliegenheiten bei Leitung der konsistorialen Geschäfte zuzuweisen, und zwar derart, daß die Wahrnehmung der laufenden Präsidialgeschäfte, die in der Dienstanweisung näher zu bestimmen sein werden, in vollem Umfange einschl. der laufenden Dienstaufsicht dem weltlichen Präsidenten zufällt und Letzterer hierbei selbständig und unter eigener Verantwortung handelt.

Auch bei den über den Kreis der laufenden Geschäftsleitung hinausgehenden Präsidialgeschäften ist dem weltlichen Präsidenten insoweit eine entscheidende Mitwirkung zu sichern, als es sich um Geschäfte handelt, die für den Geschäftsbetrieb des Konsistoriums von Bedeutung sind oder zu deren Erledigung besondere rechtliche oder verwaltungstechnische Kenntnisse oder eine ins Einzelne gehende Einsicht in die sächlichen oder persönlichen Verhältnisse des Konsistoriums erforderlich ist.

Anderseits ist die ständige Verbindung des Vorsitzenden mit den Geschäften des Konsistoriums dadurch sicherzustellen, daß der weltliche Präsident verpflichtet wird, bei der ihm zuzuweisenden Präsentation der Eingänge und auch im weiteren Geschäftsgang dafür Sorge zu tragen, daß alle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des weltlichen Präsidenten für den Vorsitzenden wichtigen

*) Siehe darüber die vorzügliche, im Hutten-Verlag erschienene Broschüre v. Sodens: „Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens?" S. 34.

Stücke Letzterem zur Kenntnisnahme und zum etwaigen Befinden darüber vorgelegt werden, inwieweit der Vorsitzende selbst bei der Erledigung mitzuwirken wünscht, *unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden auf weitergehende Einsichtnahme der Eingänge.*

Da scheinen mir doch mancherlei Reibungen möglich und wahrscheinlich, die unnötig die Kraft des Generalsuperintendenten von der Hauptaufgabe der geistlichen Führung ableiten und Gedanken und Gefühle in die Verwaltungsarbeit hineinziehen. Im *Provinzialkirchenrat* sitzt er nicht nur zusammen mit dem weltlichen Präsidenten, sondern auch mit einem dritten Mitglied seines Konsistoriums, das er selbst für den einzelnen Fall ernennt, also doch wohl eines, das mit ihm übereinstimmt. So verfügt er hier über 3 oder 2 Stimmen gegenüber den Generalsuperintendenten *zweiten Grades*, wie man im Scherz, aber nicht ganz mit Unrecht seine Kollegen ohne Vorsitz genannt hat. Als Vorsitzender des Konsistoriums sitzt er in der Anzahl von sieben — dem Rheinland wird der juristische Vorsitzende wohl bleiben — im *Kirchensenat*.

3. Alle Generalsuperintendenten aber treten zur Beratung innerkirchlicher Fragen von größerer Bedeutung mindestens jährlich einmal unter einem selbstgewählten Vorsitzenden zu einem *Generalsuperintendentenkollegium* zusammen, dürfen Beschlüsse und Anträge dem Kirchensenat und der Generalsynode vorlegen, bei Neubesetzung von Generalsuperintendenturen Vorschläge machen, die allerdings nicht bindend sind, und Kundgebungen erlassen. Was aus dieser Instanz, bei der man unwillkürlich an die Bischofskonferenzen und ihre Hirtenbriefe denkt, sich entwickeln wird, weiß man noch nicht. Wird sie sich mehr auf die Beeinflussung des Kirchensenats, der Generalsynode, des Oberkirchenrats beschränken, oder das Bestreben entwickeln, eine richtunggebende Stelle unmittelbar für die kirchliche Oeffentlichkeit zu werden? Können sich da nicht einmal katholisierende Autoritätsbedürfnisse des keineswegs durchaus evangelisch selbstständigen Kirchenvolkes mit episkopalen Anwandlungen begegnen? Vielleicht wäre der durchaus berechtigte Wunsch der Generalsuperintendenten nach gemeinsamen Beratungen auch ohne diese feierliche Form verfassungsmäßiger Festlegung zu erfüllen gewesen. Eine gewisse Sicherung kann dagegen die Geschäftsordnung geben, die der Kirchensenat zu bestätigen hat. Vielleicht legt man für Kundgebungen nicht nur die Einmütigkeit des Kollegiums, sondern auch das Einvernehmen mit dem Kirchensenat fest und schmiedet so für das öffentliche Wirken ein synodales Kettlein. Das in dieser Zeitschrift (Nr. 11 Sp. 189) geäußerte Bedenken zwiespältiger Vertretung der Kirche nach außen, das ich in diesem Maße nicht teile, wäre dann beseitigt und doch in der Möglichkeit eigener selbstständiger Willensbildung und geschlossener Einwirkung auf die andern Instanzen ein außerordentlicher und möglicherweise segensreicher Einfluß dem geistlichen Faktor eingeräumt.

4. Aber man fragt sich bei dem Ganzen etwas bedrückt: Wie wird ein vorsitzender Generalsuperintendent, der so viel im Konsistorium, im Provinzialkirchenrat, im Kirchensenat, in der Provinzial- und Generalsynode und in der Versammlung der Generalsuperintendenten zu tun hat, die für seinen Sprengel und die unmittelbare Fühlung mit ihm erwünschte und nötige Zeit finden? Und den übrigen Befürchtungen möchte ich noch einmal mit Foersters Worten Ausdruck geben:

Ausgezeichnet die Selbständigkeit der Generalsuperintendenten in der „geistlichen" Leitung der Kirchenprovinz! Aber wenn sie die Geistlichkeit der Provinz „geistlich" leiten sollen, dann dürfen sie grade nicht zugleich Vorsitzende der Kirchenämter sein, nicht zugleich ein Aufsichtsamt mit den Mitteln der Wortgewalt und ein Regieramt mit denen weltlichen Zwanges führen. Als was besucht der Generalsuperintendent den einzelnen Pfarrer seines Kirchenkreises? Als der ältere, erfahrene, die Dinge besser kennende und weiter beherrschende Freund und Amtsgenosse, der einmal alle Schwierigkeiten und Aufgaben durchsprechen, Rat geben, Gewissen schärfen, Gemeinschaft pflegen will, — oder als Vorgesetzter, der Beförderung und Zurücksetzung, vielleicht gar Absetzung in seiner Hand hat, mit dem sich, wer strebsam ist, gut stellen muß, in dessen Anwesenheit auf Konferenzen um das freie Wort der Schüchternen und gar erst der Vorsichtigen sich versteckt? Das Vertrauen wird sich verkriechen, wenn hier nicht sauber geschieden wird. Und für den Generalsuperintendenten wird die Versuchung riesengroß, daß er seine theologischen und kirchlichen Ansichten gegen die Widerstrebenden mit den Mitteln, die ihm seine Stellung als Chef der Behörde gewährt, durchzudrücken sucht.

Gewiß, es gibt sicherlich solche, die rechte seelsorgerliche Herzlichkeit, Weite und Geduld sich nicht nehmen lassen werden. Aber werden es alle vermögen bei dieser Fülle der Befugnisse und Pflichten? Das eigentliche *Disziplinarverfahren* ist allerdings den Konsistorien und damit dem Generalsuperintendenten entzogen und den neuen Rechtsausschüssen überwiesen. Aber die Konsistorien haben schließlich wohl doch ein solches vorzubereiten.

Diese Lösung findet auf allen Seiten neben der Zustimmung auch Kritik. In Wirklichkeit waren es ja weniger die von Foerster hervorgehobenen Tendenzen der Begrenzung der synodalen Macht, die sie der Mehrheit empfahlen, als der *Führergedanke* verbunden mit dem von mir nicht geteilten Bedürfnis, daß auch nach außen die evangelische Kirche als die des Wortes sich präsentieren müsse. Ich werde das Gefühl nicht los, daß Amtsbefugnisse auch gesteigerten Maßes noch keine Führer erzeugen und daß von Gott erweckte Führerpersönlichkeiten sich auch ohne diese durchsetzen können. Geschlossenheit und Schlagfertigkeit scheinen mir, abgesehen davon, daß man recht verschiedener Meinung über das für eine evangelische Kirche wünschenswerte Maß von beidem sein kann, für unsere Kirche auch dadurch nicht leicht erreichbar. Auch die Generalsuperintendenten werden untereinander wohl die Mannigfaltigkeit des Protestantismus widerspiegeln, die nicht nur eine Schwäche, sondern auch eine Stärke bedeutet.

5. Für die *Pfarrer*, in deren religiöser Kraft, persönlicher Ueberzeugungstreue und beruflicher Tüchtigkeit das geistliche Element recht eigentlich wirksam werden muß, kann sich durch diese Konstruktion ein Druck ergeben. Inwieweit die durch Kirchengesetz zu regelnde Standesvertretung ihnen einen Schutz dagegen bieten wird, liegt noch im Dunkeln. Die Selbstständigkeit ihrer geistlichen Amtsführung unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindekirchenrats wird ihnen zugesichert. Daß zu letzteren das Recht, dem Pfarrer Wünsche aus der Gemeinde für seine geistliche Amtsführung zu übermitteln, auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und allen Dienst in der Gemeinde Acht zu haben, auch etwaige Verstöße der Geistlichen in seinem Schoß zur Sprache zu bringen, gefügt ist, wurde von Pfarrerseite doch wohl mit Unrecht übel vermerkt. Besser doch, die Kritik der Gemeinde kommt offen in der Gemeindevertretung zum Ausdruck, als daß sie hinter dem Rücken des Pfarrers ihm die Zuneigung der Gemeinde zerfrißt und die Kirche leert. Aber was eben durch die *allgemeinen kirchlichen Ordnungen* in Bezug auf die Vorbereitung zum Amt, die Bekenntnismäßigkeit der Predigt usw. auf Grund der Präambel festgesetzt wird, und wieweit in ihren Dienst die so gesteigerte Gewalt der Generalsuperintendenten sich allmählich oder auch alsbald einstellt, das ist die Frage, die heute noch Niemand beantworten kann.

In Bezug auf die *Vorbildung* deckte ein Versuch, die theologische Schule in Bethel den theologischen Fakultäten der Universitäten in Bezug auf die Entsendung eines Vertreters auf die Generalsynode gleichzustellen, eine Unterströmung auf, die von Gemeinschaftskreisen ausgehend in ihrer ganzen Breite und Tiefe erst dann sichtbar werden wird, wenn das Verhältnis der vom Staate geschiedenen Kirche zu den staatlich gebliebenen Fakultäten als Ganzes zur Debatte steht. Dieses Mal noch wurde ohne große Mühe die Gleichwertung von Seminar und Fakultät abgewehrt und jenes in die Reihe der kirchlichen Anstalten verwiesen, aus denen Vertreter zur Generalsynode durch diese selbst bestimmt werden. Aber bei der Stimmung einflußreicher Gruppen der Mehrheit gegenüber der theologischen Forschung gehen wir auch hierin ungewissen Zeiten entgegen.

Apollensdorf *Wilhelm Geibel*

Werklohn oder Soziallohn

Der Streik bei der Eisenbahn hat aufs neue die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, ob unser Lohnsystem in Ordnung ist. Ich halte Beamtenstreik für schlechthin unzulässig, aber ich glaube, daß mancher Angestellte der Eisenbahn, der eine starke

Familie hat, in der Tat mit seinem Gehalt nicht auskommt, während junge, unverheiratete Angestellte viel mehr beziehen, als sie brauchen.

Vor einiger Zeit hat ein Ingenieur in unserer Ortsgruppe der „Gesellschaft für soziale Reform“ einen Vortrag gehalten über Versicherung gegen Familiennot. Er ging von der Tatsache aus, daß die Löhne unserer Arbeiter, die von der Bedürfnislage, vom sozialen Stand der Arbeiter ganz absehen und lediglich nach dem Wert der geleisteten Arbeit sich abstufen, in einem unerträglichen Gegensatz stehen zu dem sozialen Leben: es wird Werklohn gezahlt statt des Soziallohns. Die Gehälter der staatlichen Beamten steigen, wenn auch nicht ausreichend, mit den Lebensbedürfnissen, insbesondere dem Familienstande an, und die Beamten bezahlen das gern mit der Knappheit ihrer Anfangsbezüge. Dagegen findet bei den Arbeitern eine ganz unorganische Beziehung von Lohn und Bedürfnis statt, ein anfängliches starkes Ueberschießen der Löhne über die Bedürfnishöhe und ein später immer größeres Zurückbleiben des Lohns hinter der Bedürfnishöhe. Das aber muß unsittlich und unsozial wirken. Die Arbeiterjugend — übrigens gilt Aehnliches von jungen Lehrern und anderen jüngeren Beamten — gewöhnt sich an eine Fülle von Bedürfnissen und spielerischen Ausgaben, auf die sie dann, wenn die Familie begründet und Familienzuwachs erfolgt ist, zu verzichten hat. Hier setzt das Interesse des Staats an einer Reform dieses alle Ersparnisse unmöglich machenden Lohnsystems ein. Es fragt sich, ob man im Erziehungs- wie Staatsinteresse eine Aenderung des herrschenden unorganischen, Ungleiches gleichstellenden Lohnsystems in der Richtung auf das Gehaltsystem der Beamten herbeiführen kann.

Seit ich diese Ausführungen gehört habe, läßt mich das Problem nicht mehr los: die Ungerechtigkeit und Unsachlichkeit unserer immer mehr auch die Unterschiede gelernter und ungelernter Arbeiter ignorierenden, alles einebnenden Entlöhnung zu überwinden durch eine mit den Lebensbedürfnissen aufsteigende Lohnskala. Immer deutlicher wird ja der Schaden des herrschenden unsozialen Werklohns. Die Lebenshaltung unserer verheirateten Arbeiter, zumal mit größerer Kinderzahl, wird immer ungünstiger verglichen mit der vor dem Krieg. Man darf nur nicht die absolute Höhe der Löhne entsetzt bestaunen, sondern muß ihre relative Bedeutung im Verhältnis zu der Höhe der Lebensmittelpreise ins Auge fassen. Dagegen ist die Lebenshaltung der Jugendlichen, auch ihre Kleidermode, immer verschwenderischer, ihr Alkohol- und Zigaretten- und Kino- und Kabarett-Bedarf immer unbegrenzter, ihr Vergnügungstrieb immer exzessiver geworden. Das wirkt natürlich zurück auf unsre ganze Volkswirtschaft, auf die Einfuhr von Luxusartikeln, die wie nichts Anderes uns dem Ausland verknechtet; es wird dadurch eine den gesunkenen Einnahmen entsprechende Verkürzung der Ausgaben unseres Volkes verhindert. Ueberall ruft man nach Ersparnissen; aber den Spartrieb unterbindet man durch ein sinnloses Darbieten von Entgelt für geleistete Arbeit an das nachwachsende Geschlecht. Vor allem muß dieses Mißverhältnis von Einnahme und Ausgabe, wie es durch wesentlich gleiche Entlöhnung der Jugendlichen, der ungelernten und ungeübten Kräfte mit den verheirateten, gelernten, erfahrenen Arbeitern herbeigeführt wird, den Familiensinn und die Kinderfreudigkeit der Lohnempfänger lähmen; denn mit der Familien-Gründung und -Vermehrung vermindert sich die dem Einzelnen zur Verfügung stehende Einnahme automatisch; man wird gezwungen, die Bedürfnisse, die man sich früh angewöhnt hatte, mehr und mehr einzuschränken.

Welche **sozialen Forderungen an das Lohnsystem** sind nun zu erheben? Man darf gewiß nicht so weit gehn, einfach mit dem Leistungslohn zu brechen, d. h. mit dem Gedanken eines Aequivalents für den Wert der geleisteten Arbeit. Der Werklohn ist nicht bloß notwendig, um irgendwie ausgezeichnete Arbeiter oder Angestellte bei dem betreffenden Betrieb festzuhalten. Man denke an die Unmöglichkeit, hervorragende Chemiker der Universität zu erhalten, wenn man ihre Verdienstgelegenheiten nicht dem Angebot der chemischen Industrie entsprechend gestaltet! Dasselbe gilt von Vorarbeitern in allen industriellen Betrieben. Man soll auch nicht verkennen, daß die Gewährung eines Aequivalents von Lohn und Leistungswert in der Sache begründet ist. Der Ansporn zum Einsatz besonderer Arbeitsenergie, zur Ausbildung besonderer Talente, zur Ausnutzung der Arbeitszeit liegt allein in dem Werklohn, da nun einmal das stolze Bewußtsein, sich höher verdient gemacht zu haben um Menschheit, Gesellschaft, nationalen Staat, Kommune, nicht genügenden Auftrieb bildet. Deshalb ist zu hoffen, daß, wie auch besonnene Mehrheitssozialdemokraten erkennen, der Kampf gegen die Akkordlöhne einer immer klareren Einsicht in die Notwendigkeit äquivalenter Entgelte für verschiedengradige Leistungen weichen muß. Alle Einebnung der Löhne zu einer die verschiedene Höhenlage und Schichtung der Talente, Vorbildungen und Leistungen außer Acht lassenden Entlöhnung ist unsachlich und kulturfeindlich.

Aber zu diesem gesunden Gesichtspunkt des Entgelts für die der Gesellschaft geleisteten Dienste muß nun der soziale oder Familiengesichtspunkt ergänzend treten. Auch er hat neben den offenbaren sittlichen Folgen seine Begründung im sachlichen Interesse: die Leistungsfähigkeit und der Leistungsdrang ist abhängig von der Sorgenfreiheit. Ein durch ewige Ernährungs- und Familiensorgen gedrückter Arbeiter wird zweifellos für die Arbeit entwertet. Wir sehen ganz ab von dem Wert, den die Erhaltung der Kinderfreudigkeit und Zeugungslust für das Volksganze hat — dieser Wert ist in Frage gestellt durch die Uebervölkerung Deutschlands. Infolge der Einschränkung unserer Grenzen, der Entziehung unserer Kolonien, der Verminderung unserer Rohstoffe können wir heute nur zwei Drittel unserer bisherigen Bevölkerung auf unserem Boden ernähren, und dieser Notstand ist nur allmählich zu überwinden. Wir sehen auch ab von der tiefen Unsittlichkeit, die in einer bei dem notwendig gleichbleibenden Geschlechtsverkehr unvermeidlich gewordenen steigenden Verhütung seiner Folgen liegt, von der Erschütterung des Familiensinns durch Brechung der Freude an der Vermehrung des Familienstandes beim Durchschnitt der Bevölkerung. Das sind Gesichtspunkte, die den Staat, nicht die Gewerke angehn und zu Staatszuschüssen an die kinderreichen Staatsangestellten, auch zur Abstufung der Steuerlasten nach dem Familienstand führen müssen. Für uns hier handelt es sich um die Löhne, um die Entgelte, die das Wirtschaftsleben als solches für geleistete Arbeit bieten muß. Und da muß behauptet werden, daß das Wirtschaftsleben als solches ein erhebliches Interesse an Soziallöhnen, an Entlohnung nach dem Familienstande hat, schon um der bereits erwähnten Rückwirkung der Lebenshaltung und Familiensorge auf die Arbeitsleistung willen, aber auch um der Abhängigkeit einer gesunden Ernährung von dem Familienstand willen. Es ist doch unleugbar, daß ältere Arbeiter besser in der eigenen Familie als in den Speisehäusern verpflegt werden, größere Anpassung der Nahrung an das individuelle Bedürfnis, größeres Behagen und sicherere Erholung zu Hause erhalten, noch abgesehen von all den Gemütswerten, die in eigener Häuslichkeit liegen und die kein Volkswirt in ihrer Rückwirkung auf die Arbeitsfreudigkeit verkennen kann.

Aber dieser Gesichtspunkt kann nun doch nicht einfach zu Lasten der Arbeitgeber verfolgt werden und etwa zu der Forderung führen, der Werklohn sei durch den Soziallohn zu ersetzen oder es seien feste Zuschüsse des Gewerkes zu den Werklöhnen verheirateter Arbeiter nach dem Familienstand zu gewähren. Dazu reicht doch der Gewinn nicht aus, den die Familienhaftigkeit für die Arbeitstüchtigkeit bringt. Zwar gibt es Arbeitgeberverbände, die Familienzulagen eingeführt haben; allein sie werden stets die Minderheit bilden und einem staatlichen Zwang zu solchen Zulagen widerstreben. Der würde sofort die Wirkung haben, daß die Betriebe mit einer Mehrzahl verheirateter und kinderreicher Arbeiter gegenüber denen mit mehr unverheirateten und kinderarmen Arbeitern benachteiligt wären, also streben müßten, die verheirateten und kinderreichen Arbeiter los zu werden. Das darf nicht als inhuman oder unsozial verurteilt werden, da jeder Unternehmer möglichst billig arbeiten muß, um mit anderen Betrieben konkurrieren zu können. Darum muß die Versicherung für Familien-Gründung und -Vermehrung auf eine breitere Basis gestellt werden. Ein Hauptinteressent an

dieser Versicherung, an der Ergänzung des Werklohns durch den Soziallohn ist der Staat. Deshalb liegt es nahe, die fragliche Versicherung als eine Reichsanstalt aufzubauen, die entweder nach Bezirken je nach Gewerken gegliedert ist, etwa sich an die Berufsgenossenschaften anschließt, oder alle Arbeiter in einer Ausgleichskasse vereinigt.

Die Hauptsache aber ist die willige Mitarbeit der Gewerkschaften. Es scheint nämlich, daß sie viel dagegen einzuwenden haben. Zwar wird gelegentlich (im Reichsarbeitsblatt) behauptet, daß die Gewerkschaften der Einführung der Familienzulagen seitens der Unternehmerverbände zustimmen. Aber kürzlich habe ich selbst erlebt, daß ein mir gleichgesinnter, für den Soziallohn warm interessierter Wirtschaftspolitiker, der in einem Streik der Straßenbahner als Schiedsrichter angerufen war, auf die Durchsetzung des Prinzips der Familienzulagen verzichten mußte, weil die betreffende Gewerkschaft unter dem Druck der jugendlichen Arbeiter sich dagegen aussprach. Es ist ja eine bekannte Erscheinung, daß die an sich die Mehrheit bildenden verheirateten Mitglieder der Gewerkschaften es doch nicht wagen, ihre sozialpolitische Einsicht gegen den Druck der Jugendlichen durchzusetzen. Die Jugendlichen aber machen vorweg Front gegen die befürchtete Benachteiligung und erblicken in dem Soziallohn eine ungerechte Bevorzugung der Verheirateten. Spielen da nicht die politischen Interessen mit herein, wenn die überwiegende Mehrheit der verheirateten, erfahrenen Genossen dem Druck der Jungen nicht recht widersteht? Die Drohung des Abfalls nach der radikalen Linken wird wohl noch lange jeder gesunden Reform im Wege sein.

Aber wir sollten doch nicht darauf verzichten, die Gewerkschaften für eine tatkräftige Unterstützung der Soziallohnidee zu gewinnen, ja sie zu Trägern der Versicherung zu machen. Dazu sollte sie allein schon ihr Ethos bewegen, das nichts anderes ist als die Solidarität aller Werkgenossen: „Einer trage des Anderen Last." Wir haben vor dem Kriege, ja selbst ein Ludendorff hat während des Kriegs großes Vertrauen gefaßt zu der Erziehungskraft unserer Gewerkschaften. Seit dem Zusammenbruch hat dann das radikal-politische Interesse und das Ueberwiegen der Jugendlichen die Erziehungsmacht der Gewerkschaftsführer gebrochen. Ein hervorragender Führer hat mir kürzlich gesagt, daß er sein Lebenswerk bedroht finde durch die Ueberhandnahme des politischen, jugendlichen Radikalismus in den Gewerkschaften auf Kosten der rein wirtschaftlichen, erfahrungsgemäßen Interessen. Und doch sollte es nicht unmöglich geheißen werden, das solidarische Gesamtinteresse aller Gewerkschaftsgenossen an der Versicherung für den Fall der Familien-Gründung und -Vermehrung klarzustellen. Am Ende opfert ein der Versicherung zwangsweise beitretender Genosse seine Ueberschüsse nicht etwa bloß dem idealen Interesse an der Lebenshaltung der Klassengenossen, sondern er legt sie nur in eine Sparkasse, aus der er selbst späterhin Zuschüsse erhalten wird. Denn der Prozentsatz der entschlossenen, dauernden Junggesellen ist unter den Arbeitern sicher stets sehr bescheiden. Da sollte man jedem Genossen doch das geringe Maß an Voraussicht und Solidaritätsgefühl zumuten können, das zu einem willigen Opfer für die sorgenfreie Zukunft wie der Andern so seiner selbst gehört. Das altruistische Solidaritätsgefühl, diese Religion des Proletariats, ist ja so sehr verankert in dem von der Gewerkschaft gesicherten Eigeninteresse, daß man ihm wohl die Tragkraft für diese Versicherung zutrauen darf. Uebrigens würde auch eine zwangsmäßige Familienzulage seitens der Lohngeber dieselbe, von den Jugendlichen befürchtete Bevorteilung der Verheirateten auf Kosten der Ledigen bedeuten. Denn natürlich würde dann nicht mehr das für eine vierköpfige Familie erforderliche Existenzminimum, sondern der für einen ledigen Arbeiter nötige Lebensbedarf zur Basis der Lohnberechnung gemacht. So sollte wohl die mit dem wohlverstandenen Eigeninteresse des Arbeiters sich deckende Proletariermoral als ausreichendes Motiv der in Frage stehenden Versicherung in Anspruch genommen werden. Wie aber vor dem Kriege die Gewerkschaften ihre vortreffliche, weil als solche nicht gespürte Erziehungsmacht auf die heranwachsende Arbeiterjugend ausübten, so würden sie als Träger dieser Versicherung die Jugendlichen, ohne daß diese die Absicht bemerken, zu kameradschaftlichem Sinn erziehen, zu williger Leistung für die mit ihr solidarisch verbundene Gemeinschaft. Adolf Braun wünscht nicht einmal staatsseitige Durchführung, sondern freie Einrichtung seitens der einzelnen Gewerkschaften. Wird sich das aber genügend durchsetzen? Das wird wesentlich davon abhängen, ob das wohlverstandene Eigeninteresse genügend klar hervortritt in der Einrichtung der Versicherung. Bis etwa zum 32. Lebensjahr wären (abnehmende) Beiträge zu zahlen, bis zum selbständigen Verdienst der eigenen Kinder würden dann (erst zunehmende!, dann allmählich abnehmende) Zuschüsse ausgezahlt werden.

Auf die technischen Details der Einrichtung des Soziallohns möchte und kann ich als Laie mich nicht einlassen. Man lese im Reichsarbeitsblatt (Neue Folge 1. Jahrgang Nr. 2, 3, 26) nach, was namentlich Zeiler und Adolf Braun darüber geschrieben haben. Die Sache ist außerordentlich schwierig. Es müssen sehr verschiedenartige Gesichtspunkte wie Ortsteuerung, gleitende Skala, feste und bewegliche Elemente berücksichtigt werden. Mir als Vertreter des evangelisch-sozialen Gedankens kam es darauf an, die Ueberlegung der Freunde auf dies Geviet der Lohnfragen hinzulenken, von deren besonnener und gesunder Lösung so viel abhängt für den Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und sozialethischen Lebens. Die Lösung muß, so scheint mir, gesucht werden in der energischen Durchführung des Werklohns als der Grundlage und des Grundtriebs aller Wirtschaftlichkeit und in seiner Ergänzung durch vorsichtige Einführung des Soziallohns auf gewerkschaftlichem Wege.

Kiel Otto Baumgarten

Karl Barths „Römerbrief" in zweiter Auflage

4. Glaube und Bewußtsein

Es ist klar: dieser Radikalismus, der die Paradoxie, ja den Schein des Blasphemischen nicht scheut, will immer nur wieder zum Ausdruck bringen, daß Glaube, daß Rechtfertigung ein schlechthinniges Wunder ist. Aber ist nicht die Paradoxie überspannt? Ist der Glaube, wenn er von jedem seelischen Vorgang geschieden, wenn er jenseits des Bewußtseins ist, überhaupt noch etwas Wirkliches? Ist nicht das ganze Reden von diesem Glauben eine Spekulation, und zwar eine absurde? Was soll das Reden von meinem „Ich", das nie mein Ich ist? Was soll dieser Glaube, dessen ich nicht bewußt bin, von dem ich höchstens glauben kann, daß ich ihn habe? Ist diese behauptete Identität zwischen meinem anschaulichen und unanschaulichen Ich nicht in der Tat eine Spekulation nach Art der gnostischen oder anthroposophischen, die auch von Beziehungen meines Ich zu höheren Welten reden, Beziehungen, die jenseits meines Bewußtseins wirklich und mir in Wahrheit höchst gleichgültig sind? — „Gewiß, auch der Glaube hat immer seine »gesetzliche« Seite, er ist auch Hergang und Zustand. Aber eben nach dieser seiner gesetzlichen, anschaulichen, seelisch-geschichtlichen Seite, eben als denkbarer Hergang und erreichbarer Zustand, eben als mögliche Möglichkeit ist der Glaube offenbar ohne seine eigentümliche Dynamik, begründet er keine Gewißheit. Er ist »entleert« . . . Der Glaube begründet Gewißheit, sofern er der ewige Schritt ins ganz und gar Unanschauliche und also selbst unanschaulich ist. Jeder anschauliche Hergang und Zustand, jeder zeitliche Weg, jede beschreibliche Methode und Pragmatik, die ihn begleitet, ist auch seine Negation" (112).

Das scheint die Antwort auf unsere Fragen zu sein. Aber mir scheint — wenn ich auch im Grunde mit Barth eins zu sein glaube — hier noch eine Unklarheit zu stecken. Gewiß ist unsere Rechtfertigung nicht ein Erlebnis (im Barthschen Sinne: als psychischer Vorgang), nicht ein Bewußtseinsvorgang. Sie ist vorhanden bei Gott, auch ohne daß wir darum wissen. Und von ihr können wir nur sagen, daß wir sie glauben. Daß wir aber nur glauben können, daß wir glauben, ist zum mindesten nicht die Meinung des Paulus, für den der Glaube vielmehr die bewußte Annahme der Heilsbotschaft, der bewußte Gehorsam unter Gottes neue Heilsordnung ist. Und das ent-

spricht doch wohl auch der Sache. Ein Glauben jenseits des Bewußtseins ist doch wohl nicht die „unmögliche Möglichkeit“, sondern in jedem Sinne eine Absurdität. Gewiß hat der eben zitierte Satz recht, daß die eigentümliche Dynamik des Glaubens nicht in seiner Anschaulichkeit als Bewußtseinsvorgang liegt. Aber folgt daraus, daß Glauben nicht das Innewerden jener Identität des anschaulichen mit dem unanschaulichen Subjekt ist?

Vielleicht liegt die Unklarheit in Barths Begriff des „Anschaulichen“. Seine Polemik gegen den Glauben als Bewußtseinsinhalt beruht doch wohl darauf, daß er das Bewußtsein immer nur als psychischen Prozeß versteht, nicht als den geistigen Gehalt der in solchem Prozeß „anschaulich“ wird. Es ist doch merkwürdig, daß man in dem vorhin zitierten Satz (S. 112) statt „Glaube“ überall auch einsetzen kann: wissenschaftliches Denken, sittliches Wollen, künstlerisches Gestalten, ohne daß der Satz seinen Sinn verliert. Denn in der Tat: die Inhalte unseres Bewußtseins haben Sinn und Geltung abgesehen davon, daß sie im Bewußtsein als Prozeß anschaulich (psychologisch und historisch verständlich) sind, ohne daß sie deshalb jenseits des Bewußtseins Existenz hätten. So verliert doch auch der Glaube nicht dadurch seine Dynamik, daß er Bewußtseinsinhalt ist; ja er ist Glaube nur, sofern er das ist. Aber freilich ist Bewußtsein hier nicht als psychischer Prozeß verstanden und nicht als Reflexion. Denn so wenig beim wissenschaftlichen Denken, beim sittlichen Wollen oder beim künstlerischen Gestalten die Gesetze dieses Verhaltens bewußt sind oder sein müssen, so wenig muß beim Glaubenden eine Reflexion über seinen Glauben vorhanden sein. Aber Glaube ist durchaus eine eigentümliche Bestimmtheit der Inhalte unseres Bewußtseins. Im Sinne des Paulus wäre einfach zu unterscheiden zwischen Rechtfertigung und Glaube; Rechtfertigung: Gottes vor- oder überzeitliche Tat, Glaube: die paradoxe Tatsache der Aneignung der Rechtfertigung durch den Menschen (diesen Menschen) in seinem Bewußtsein. (Dieser Begriff von Glauben kommt dann dem Barthschen Begriff „Offenbarungseindruck“ nahe, ein ebenso paradoxer, „unmöglicher“ Begriff.) Vielleicht kann man das Problem: Glaube und Bewußtsein auch dadurch beleuchten, daß man sich klar macht: Glaube ist nicht ohne Bekenntnis (vgl. Röm. 10, 9 ff.), und dies Bekenntnis braucht freilich nicht ein Bekenntnis mit Gedanken oder Worten zu sein, sondern kann ebenso im Tun, in der Haltung des Menschen seine Sprache finden. Auch mein Vertrauen zu anderen Menschen, meine Liebe, meine Dankbarkeit sind doch nicht nur „anschauliche“ Vorgänge, haben ihren Sinn doch nicht als psychische Prozesse, und ich brauche von ihnen nichts zu „wissen“. Aber sie sind doch nicht außerhalb meines Bewußtseins, und sie sind nicht ohne „Bekenntnis“.

So stark Barth den Glauben (mit vollem Recht!) abgrenzt gegen jeden psychischen Prozeß, so sehr er (mit vollem Recht!) den Schöpfungscharakter, das stets „Anfang-sein“ betont, so sehr muß der Glaube doch unterschieden werden von dem Gegenstand irgend einer Spekulation. Vielleicht habe ich allerlei Astral- und andere Leiber, von denen ich nichts weiß; sie sind mir höchst gleichgültig, und eine Spekulation, die die Identität meines „anschaulichen“ Ich mit solchen Astralleibern behauptet, läßt mich völlig kalt oder kommt mir komisch vor. Meine Rechtfertigung aber und mein Glaube sind nicht irgendwelche pseudo-jenseitige Gegebenheiten, sondern mein Glaube ist eine Bestimmtheit meines Bewußtseins. Und das bedeutet doch: der Glaube kann nicht ohne Bekenntnis sein; was aber der Glaube als Bekenntnis ist, scheint mir bei Barth zu kurz zu kommen.

5. Glaube und Logos

Damit hängt zusammen, daß der Glaube bei Barth zwar gegen das seelisch-geschichtliche Geschehen streng abgegrenzt ist, aber nicht gegen unser geistiges Leben, sofern es mehr ist als psychische Prozesse, d. h. gegen die Inhalte unseres geistigen Lebens. Das zeigt wieder jener Satz von S. 112, in dem ich wieder statt „Glaube“ einzusetzen bitte: wissenschaftliche Erkenntnis (bzw. sittliches Wollen, künstlerisches Gestalten). Auch die wissenschaftliche Erkenntnis hat immer ihre „gesetzliche“ Seite (ist auch als psychischer Vorgang psychologisch verständlich), ist auch Hergang, Zustand. Aber eben nach dieser ihrer gesetzlichen, anschaulichen, seelisch-geschichtlichen Seite, eben als denkbarer Hergang und erreichbarer Zustand, eben als mögliche Möglichkeit ist die wissenschaftliche Erkenntnis offenbar ohne ihre eigentümliche Dynamik, begründet sie keine Gewißheit. Sie ist „entleert“, d. h. der Unterschied zwischen wahr und falsch ist preisgegeben, da die falsche Erkenntnis als psychischer Akt genau so verständlich ist wie die wahre. Dazu nehme man, was Barth S. 119 und 124 über den Sinn der Geschichte sagt. Geschichte als anschaulicher Vorgang ist nach ihm bloßer Kampf ums Dasein (S. 53, vgl. 63 f.). Einen Sinn erhält sie nur vom unanschaulichen, un- und übergeschichtlichen Logos aus. „Abgesehen von diesem Unhistorischen dagegen bleibt die Vergangenheit stumm und die Gegenwart taub.“ Gewiß! und diesen Logos kennt die rationale idealistische Geschichtsbetrachtung auch, die die Geschichte „innerhalb der Grenzen der Humanität“ betrachtet; auch sie weiß, daß nur das Un- und Ueberhistorische die Gegenwart zum Hören und die Vergangenheit zum Reden bringt, und doch weiß sie nichts von jener „Offenbarung“, sondern bewegt sich völlig in der „Welt“. So wirkt es denn bei Barth auch einigermaßen überraschend, wenn S. 453 f. das Ethos der Gnade ganz im Sinne der idealistischen (kantischen) Ethik dargestellt wird: „Es ist die transzendentale (nie und nirgends als „Reinheit“ erscheinende!) Reinigung des Handelns von allen biologischen, pathetischen, erotischen Elementen.“ „Ethisch ist eine Handlung, sofern sie, gutgeheißen von dem unanschaulichen Einen in Allen, dem anschaulichen Handeln der Vielen kontrollierend gegenübertritt“, also eine Umschreibung des „kategorischen Imperativs“ (wobei die Berührung mit Kant übrigens von Barth zugegeben ist.) Aber wie unterscheidet sich denn der Glaube vom theoretischen und praktischen Logos? Was Barth über den Gegensatz Welt und Gott sagt, gilt weithin ebenso von dem Gegensatz Natur und Geistesleben (Kultur), sogewiß beides — Natur und Kultur — von Gott aus gesehen „Welt“ ist. Man wird dem Problem der Kultur nicht dadurch gerecht, daß man die Kultur, wie Barth, einfach als Produkt der Natur ansieht. Dadurch wird im Grunde dem Radikalismus der Glaubensauffassung ein Stück abgebrochen, insofern, was im Grunde von der Kultur gilt, und doch nicht als Natur aufgefaßt werden kann, nun, weil die Kultur eliminiert ist, von Gott aus gesagt und damit Gott verweltlich wird. Und die Welt- und Menschenauffassung sub specie des dialektischen Gegensatzes von Nein und Ja droht in die Transzendentalphilosophie umzuschlagen. An diesem Punkte hatte Wilhelm Herrmann schärfer gesehen.

6. Der Weg zum Glauben

An einem andern Punkte aber bedeutet Barth einen Fortschritt über Herrmann hinaus, nämlich in der Frage: Wie komme ich zum Glauben? Heitmüller hat in einer Rede*) einmal fein und treffend deutlich gemacht, worin Luthers Fortschritt über Paulus hinaus liegt, nämlich in der Frage: Wie kriege ich einen gnädigen Gott. Paulus fordert Gehorsam für die Glaubensbotschaft, und die Frage liegt ihm fern, wie ich gehorsam sein kann; der Gehorsam besteht in der Anerkennung der verkündeten Heilstatsachen als der neuen Heilsordnung Gottes. Für Luther als für den treuen Sohn der Kirche war diese Anerkennung selbstverständlich, aber er sah, daß darin eigentlich der Gehorsam nicht liege, daß solcher Gehorsam tot sei, wenn er nicht zugleich die persönliche Aneignung der Botschaft, die innere Beugung unter die Offenbarung sei. Diesen Gedanken hat in Ritschls Nachfolge Herrmann stets mit großem Nachdruck vertreten: der Gehorsam bleibt so lange ein „Werk“, als er nicht das innere Bezwungensein von der Offenbarung bedeutet; er ist solange unwahrhaftig, als die Wirklichkeit Gottes sich nicht als die Wirklichkeit in meinem Leben erweist. Gehorsam als Willensakt wäre ein »Werk«; wirklicher Gehorsam kann nur die »freie Selbsthin-

*) W. Heitmüller, Luthers Stellung in der Religionsgeschichte des Christentums. Marburg, Elwert 1917.

gabe« unter dem bezwingenden und umwandelnden (schöpferischen) Eindruck der Offenbarung sein. Und deshalb war die Frage: Wie komme ich zum Glauben? d. h. wie gelange ich dazu, mich bei innerer Wahrhaftigkeit der Offenbarung zu unterwerfen? von ausschlaggebender Bedeutung.

Nun hat freilich Herrmann — keineswegs ausschließlich, aber doch mit starker Betonung — diese Frage beantwortet durch den Hinweis auf ein psychologisch verständliches „Erleben“, auf einen Prozeß, einen seelisch-geschichtlichen Vorgang, und er war darin nicht frei von einem pietistischen Zug. Seine Antwort besteht in der bekannten Theorie vom vernunftbegründeten Gehorsam unter das Sittengesetz, von der Verzweiflung, die das Ende dieses Weges ist, von dem dadurch vorbereiteten Ergreifen der in Jesus offenbaren vergebenden Gnade Gottes. In diesem Sinne die Frage nach dem Wege zum Glauben zu stellen und zu beantworten, ist — darin hat Barth recht — falsch. Es war den Schülern Herrmanns oft auch nicht recht wohl bei diesem Schema, das nicht einmal auf Paulus paßt.*) Und dieses Schema bricht in der Tat dem Wunder des Glaubens die Spitze ab, oder gefährdet es zum mindesten. In anderem Sinne aber hat die Frage: Wie komme ich zum Glauben? ihre notwendige Bedeutung, wenn der Glaube ehrlicher, wahrhaftiger Gehorsam sein soll.

Es bedeutet nur ein Ausweichen, wenn man — wie es jetzt beliebt ist — von der Unterwerfung unter das „Objektive“ redet. Denn so gewiß Gott nicht die Symbolisierung subjektiver „Erlebnisse“, sondern das Objektive ist, so gewiß kann das „Objektive“ nur dann die Wirklichkeit sein, vor der ich mich beuge, wenn sie für mich Wirklichkeit wird, was sie ja nur dann und gerade dann wird, wenn sie mein altes Ich — den anschaulichen Menschen — vernichtet, tötet. So wie man aus der Rede vom „Objektiven“ Kapital schlagen will für Dogmen alter oder neuer Provenienz, macht man den Glauben zum Werk und Gott zum Götzen und entleert in Wahrheit den Charakter des Objektiven. Und wie viele Glaubensbotschaften bieten das „Objektive“ an! Wieviele Messiasse werden gepredigt! Wo ist das Objektive, dem ich mich beugen soll? Die Frage: Wie komme ich zum Glauben? bleibt also. Und hier — wie jetzt auch nicht selten geschieht — mit dem Geheimnis der Prädestination zu antworten, ist ein Ausweichen oder eine Frivolität. Denn an diesem Platz kann der Prädestinationsgedanke nur eine Spekulation sein, die etwas erklären soll. Sinn gewinnt der Prädestinationsgedanke erst im Moment des Glaubens.

Die Frage: Wo ist das Objektive, dem ich mich beugen soll? muß aber vielmehr heißen: Wo ist das Objektive, dem ich mich beugen kann? Und bei dieser Einsicht erhält die Frage: Wie komme ich zum Glauben? ihren einfachen und deutlichen Sinn. Sie ist nur so zu beantworten, daß man zeigt, was Glauben bedeutet. Denn indem der Sinn dessen, was Glauben heißt, klar gemacht wird, ist der Glaube vor jeder Mißdeutung als psychischer Prozeß geschützt, ist jede „Methode“ abgeschnitten. Es wird klar, daß das Sich-beugen-können ein Sich-beugen-müssen ist, und daß dem Menschen der in diese Frage: Wie komme ich zum Glauben? hineingeworfen ist, nichts weiter geantwortet werden kann, als daß er sich besinne, ob und wo in seinem Leben er der Wirklichkeit begegnet, der er sich schlechthin beugen kann, — beugen muß. Innere Wahrhaftigkeit ist der einzige „Weg“ zum Glauben, Wahrhaftigkeit, die die letzte Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz nicht scheut, Wahrhaftigkeit, die auch zum Opfer des eigenen Ich bereit ist, die bereit ist für den Weg zum „König der dunklen Kammer“. Jene Wirklichkeit kann nie „anschaulich“ gemacht werden, und die Entscheidung hat jeder Mensch für sich zu fällen. Andre können ihm nur helfen, indem sie versuchen zu sagen, was Glauben bedeutet.

Marburg Rudolf Bultmann

*) Vgl. W. Heitmüller, Die Bekehrung des Paulus, Zeitschrift für Theologie und Kirche 1917 (Festgabe für Herrmann), S. 136–152.

D. Frh. v. Pechmann an den Herausgeber

München, am Sonntag Misericordias Domini 1922

„Und daß kein Wort mich einst verklage,
sei Du mit mir!“ Emanuel Geibel

Verehrter Herr Professor!

Lassen Sie mich zunächst ein wenig erzählen!

Auf Grund von Verhandlungen, welche im Schoße der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz in der Pfingstwoche 1921 in Leipzig stattgefunden hatten, erhielt ich im Juni v. J. von Mr. Gardiner die Aufforderung, mich der World Conference on Faith and Order anzuschließen, und zwar nicht nur für meine Person, sondern für die evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern. Das Letztere mußte ich ablehnen, zum Ersteren habe ich mich bereit erklärt, zugleich in meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz, welche mich dazu beauftragt hatte.

Aber ich hielt es und halte es noch heute nicht für möglich, als Deutscher in eine internationale Arbeitsgemeinschaft einzutreten, auch nicht in eine solche von kirchlicher Art, ohne klar nnd deutlich von dem ungeheuren Unrecht zu sprechen, das — zu unserer Schande seis gesagt, unter entscheidender Beihilfe von Deutschen — dem deutschen Volke angetan worden ist, und das in vollem Umfang wieder gutgemacht werden muß, ehe wir ohne Vorbehalt unsere Hände in die Hände von Brüdern legen können, welche einem der an jenem Unrecht beteiligten Völker angehören. Gewiß: als Christen beugen wir uns unter alles, was Gott uns widerfahren läßt, lassen uns auch nimmermehr an dem irre machen, was Röm. 8, 28 geschrieben steht. Aber ebenso gewiß sind wir als Christen berufen, gegen die Lüge für die Wahrheit, gegen das Unrecht für das Recht und gegen jede Art von Unterdrückung für die Freiheit zu zeugen und bis zum letzten Atemzuge zu kämpfen: zwiefach und hundertfach dazu berufen als deutsche Christen, wenn wir das eigene Volk und Vaterland von wahrhaft teuflischer Lüge umstrickt, entrechtet und geknechtet am Boden liegen sehen.

So ist, vom 17. Juli bis zum 26. August v. J., ein ausführlicher Brief an Mr. Gardiner entstanden, der von Hause aus nicht für die Oeffentlichkeit geschrieben wurde (und der höchst seltsamer Weise weder damals noch bei einem späteren Versuch im Januar d. J. auf direktem Wege sein Ziel erreicht hat!). Ein Bruchstück daraus wurde in Nr. 41 der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zeitung vom 17. Oktober v. J. veröffentlicht.

Inzwischen waren unter dem 26. und 30. September v. J. zwischen der 11. Allgemeinen Kirchenversammlung Schwedens (Erzbischof DDr. Söderblom) und mir, diesmal in meiner Eigenschaft als Präsident des Stuttgarter Kirchentages, Begrüßungen ausgetauscht worden, welche von vorneherein für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Ich hatte nicht unterlassen, auch bei dieser Gelegenheit das Unrecht zu berühren, das wie ein Bann auf der ganzen Christenheit laste. Dieser Telegramm- und Briefwechsel wurde von Prof. D. Adolf Deißmann in seinem letzten Evangelischen Wochenbriefe, Oktober und November 1921, abgedruckt und mit einem bedeutsamen Kommentar versehen, in welchem auch jener erste Brief an Mr Gardiner Erwähnung fand.

Im Januar sollte Herr D. Siegmund-Schultze über den Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen (richtiger: für die Förderung internationaler Freundschaft durch die Kirchen) hier in München sprechen. Sein Zug hatte Verspätung. Ich wurde von dem Leiter der Versammlung gebeten, die Lücke einstweilen auszufüllen, und las mit Erläuterungen den Brief an Gardiner vor. Erst bei dieser Gelegenheit wurde ich auf den einleitenden Artikel im Oktoberheft der Eiche aufmerksam; bis dahin hatte ich in diesem Hefte nur den Briefwechsel zwischen Kaftan und Siegmund-Schultze gelesen. In der Diskussion hielt ich dem Letzteren die folgenden Sätze aus diesem Artikel vor:

„. . . Der deutsche Riese liegt gefesselt am Boden. Sollen ihm „die Fesseln abgenommen werden? Das wäre, von Frankreich aus „gesehen, unklug, wird auch von einsichtigen Deutschen gar nicht er„wartet. Vielmehr trotz der Gefahren, die von anderen Seiten „drohen, bescheidet sich die überwiegende Mehrheit des Volkes dabei: „das Heer soll beschränkt bleiben, sein Rüstungswesen unter Kontrolle „stehen, kurz, der Riese soll gefesselt bleiben . . .“

Ich habe über diese Sätze — welche Sie billiger Weise Ihren Lesern nicht hätten vorenthalten dürfen*) — sowie über die weiteren Sätze:

„Deutschland muß seinen Kelch bis zur Neige leeren. Schon „vor dem Kriege und während desselben haben die besten Freunde „Deutschlands ihm keinen Sieg gewünscht . . .“

nicht ohne tiefe Erregung sprechen können, und wohl noch erregter sekundierte mir der jetzt 76jährige Dr. Michael G. Conrad. D. Siegmund-Schultze schien diese Erregung nicht zu verstehen und meinte sie uns Alten verweisen zu sollen. Auf die Sache selbst ist er wenig oder nicht eingegangen. Auch drängte die vorgeschrittene Zeit. So blieb die Auseinandersetzung unbefriedigend. Doch haben wir einen persönlichen Bruch vermieden.

Von jenem Abend an habe ich alles daran gesetzt, um einen Artikel für die Eiche zu schreiben. Nicht nur, wie es längst meine ausgesprochene Absicht war, zu dem Briefwechsel zwischen Kaftan

*) Wir konnten das nicht tun, ohne den ganzen Zusammenhang zu bieten, und as war in diesem Fall der ganze Artikel. Dafür fehlte schlechterdings der Raum. D H

und Siegmund-Schultze, sondern jetzt vor allem zu jenen Sätzen über Entwaffnung und Rüstungskontrolle, über Krieg und Sieg wollte ich Stellung nehmen, doch so, daß ich auf die ernsten und schweren Fragen der christlichen Ethik, um welche es sich hier für mich einzig und allein handelt, in ihrer ganzen Tiefe eingegangen wäre. (Sie tun mir wirklich Unrecht, verehrter Herr Professor, wenn Sie mich nicht zu den Deutschen zählen, die „zu allererst Christen sein wollen".*)

Aber ich bin ein schwer überlasteter Mann. Der Doppeldruck, den Beruf und Kirche auf mich legen, ist so stark, daß meine doch schon recht mitgenommenen Kräfte nicht mehr ausreichen, um allem gerecht zu werden. Als die mir von D. Siegmund-Schultze gesteckte Frist zu Ende ging, konnte ich ihm statt des verabredeten Artikels nur ein paar flüchtige Zeilen schicken, die ich „vor gepacktem Koffer" am 8. März in Wittenberg rasch niedergeschrieben habe, und die wohl in der Eiche erscheinen werden.

Nun war aber mittlerweile endlich wenigstens eine Abschrift jenes ersten Briefes an Mr. Gardiner auf Umwegen in seine Hände gekommen und seine Antwort vom 28. Januar d. J. bei mir eingetroffen. Diese Antwort enthielt einen Gedanken, der mich bestimmte, umgehend zu erwidern. Mr. Gardiner sprach von dem circulus vitiosus, den er in der Wechselwirkung zwischen der mangelnden Einheit der Kirche und dem Zwiespalt unter den Völkern erkenne. Ich ging darauf ein und kam in diesem Zusammenhang auf die Erfahrungen zurück, welche es dem Deutschen von heute erschweren, an internationalen Einigungsbestrebungen ohne Weiteres teilzunehmen. Unter diesen Erfahrungen war und ist für mich eine der schmerzlichsten diejenige, welche mir D. Siegmund-Schultze bereitet hat: um so schmerzlicher, als ich das Ansehen und den Einfluß kenne, dessen er sich im evangelischen Ausland, nicht zuletzt in Amerika zu erfreuen hat. So verstand es sich für mich von selbst, daß ich in diesem zweiten Briefe an Mr. Gardiner Anlaß nahm, gerade gegen jene Sätze aus dem Oktoberheft der Eiche mit allem mir zu Gebote stehenden Ernste entschieden, ja feierlich Verwahrung einzulegen. Und bei aller gewissenhaften Sorgfalt, mit welcher ich jedes Wort auf die Goldwage legte, wäre ich doch nie auf den Gedanken gekommen, daß man mir das Recht bestreiten würde, gegen einen für das Ausland bestimmten und im Ausland verbreiteten Aufsatz nur auch an meinem bescheidenen Teile meine Stimme im Ausland zu erheben. Seit wann hat D. Siegmund-Schultze oder haben seine Gesinnungsgenossen ein Monopol darauf, in Lebensfragen des deutschen Volkes auf die öffentliche Meinung des Auslands einzuwirken? Insoweit sich Ihre Kritik wie die der Herren D. Spiecker usw. dagegen richtet, daß ich D. Siegmund-Schultze „bei den Fremden gescholten habe", erscheint sie mir nicht nur als grundlos, sondern als ganz und gar unverständlich.

Als ich den zweiten Brief an Mr. Gardiner schrieb, dachte ich zunächst nicht an eine Veröffentlichung, höchstens daran, ihn in dem geplanten Artikel für die Eiche irgendwie zu verwerten. Aber wie der Briefwechsel mit Schweden, so war im Anschluß daran der erste Brief an Mr. Gardiner in unserm Gemeindeblatte erschienen (Nr. 6, 8—10); und da sich ein zufälliger Anlaß ergab, so habe ich nicht im geringsten Bedenken getragen, diesem Blatte mit Gardiners Antwort auch meinen zweiten Brief zum Abdruck zu überlassen.

So viel für heute. So bald es geht, werde ich mir erlauben, auf den eigentlichen status controversiae selbst und auf einige Ihrer Bemerkungen dazu zurückzukommen.

Verehrungsvollst Ihr sehr ergebener

Wilhelm Frhr. v. Pechmann

*) So steht das doch Nr. 17 Sp. 307 nicht zu lesen. Das „Vielleicht" schließt vielmehr die Hoffnung auf gegenseitiges Verständnis in diesem Punkte ein. D H

Wöchentliche Chronik

Der preußische Landtag hat die Gesetze über die Ausübung des Kirchenregiments in Wiesbaden, Frankfurt und Hannover gegen die sozialistischen Stimmen angenommen.

Der sächsische Landtag hat den Etat für die theologische Fakultät in Leipzig mit den Stimmen der sozialistischen gegen die aller bürgerlichen Parteien abgelehnt.

Der hessische Landeskirchentag (27 rechte, 35 linke Partei) hat die neue Kirchenverfassung angenommen: 60 Abgeordnete, 6 von der Kirchenregierung ernannt, 54 von den Gemeindevertretern gewählt. An der Spitze der Kirche ein Geistlicher (Prälat) zugleich Präsident der Kirchenregierung, von dem Landeskirchentage auf Lebenszeit mit Zweidrittelmehrheit zu wählen; neben ihm unter seinem Vorsitz zur Behandlung rein geistlicher Angelegenheiten der Kirche ein Kollegium der Superintendenten.

In Stettin ist gegen die beiden sozialistischen Geistlichen an der Gertrudskirche Eberlein und Buchholz ein Disziplinarverfahren eröffnet. Anlaß ist, daß durch unglücklichen Zufall (der eine Geistliche beurlaubt, der andere plötzlich erkrankt, dessen Telegramm erreicht den beurlaubten nicht) am Karfreitage kein Geistlicher zum Gottesdienst erschienen war, so daß ein als Gast anwesender auswärtiger Geistlicher die Predigt übernehmen mußte. Eine Versammlung der Deutschen Volkspartei lieferte die Anklage, eine Massenversammlung der drei Arbeiterparteien sowie ein Aufruf des Jugendrings traten für die angegriffenen Pastoren ein. In dem Gemeindebezirk wurden bei den Kirchenwahlen 50% sozialistische Stimmen gezählt.

Die neu eröffnete Spielhölle in Zoppot wird von den polnischen Banken in Danzig durch Entziehung des Bankkredits für die dort spielenden Personen, von der polnischen Presse durch Veröffentlichung der Namen der Spieler, darunter an erster Stelle des Namens eines hohen Staatsbeamten bekämpft.

Die Berliner und die Goßnersche Mission haben eine Arbeitsgemeinschaft gebildet: Ausbildung der Seminaristen in gemeinsamem 5½jährigen Kursus, Eintritt der Goßnerschen Missionare in die Arbeit der Berliner Mission in Südchina mit dem Ziele, dort ein eigenes Arbeitsgebiet zu übernehmen.

Die dem Deutschen Evangelischen Missionsausschuß angeschlossenen Missionsgesellschaften haben den Eintritt in den Internationalen Missionsrat (CW 1921, 52) beschlossen, aber vorläufig nur mit 2 statt der vorgesehenen 6 Mitglieder (Würz-Basel und Schlunk-Hamburg) unter Vorbehalt gegen die Stellung außerhalb des Völkerrechts durch den Versailler Vertrag und das Verhalten einiger Missionare und Gesellschaften in den bisher feindlichen Ländern.

In Christiania ist eine neue Bibelschule der norwegischen Gesellschaft für Innere Mission (800 000 Kronen durch Landessammlung aufgebracht) mit 2 Lehrgängen, einem dreimonatlichen für solche, die ihre Kenntnisse vermehren wollen, um an der heimatlichen kirchlichen Arbeit sich zu beteiligen, und einem zweijährigen für Berufsarbeiter der Inneren Mission, errichtet worden.

Der Generalkonvent der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns beansprucht weiterhin die Zugehörigkeit auch der durch den Frieden von Trianon ihm entrissenen Mitglieder. Es wird keine Synode abgehalten, bis die Königsfrage geregelt und nicht alle früher in der Synode vertretenen Gemeinden an ihr teilnehmen können. Die Synode forderte die Zulassung eines Vertreters zu den Verhandlungen mit der tschechischen Regierung.

Der Abgeordnete Dr. Brejski erhob im polnischen Sejm Anklagen gegen Bischof Rosentreter von Kulm wegen germanisatorischen Vorgehens und beantragte, den apostolischen Stuhl zur Neubesetzung des Bischofsstuhls bei weiterem illoyalen Verhalten des Bischofs aufzufordern. Zur Verwaltung von Kirchen- und Schulämtern sollen nur polnische Staatsbürger zugelassen werden, die die polnische Sprache richtig und geläufig sprechen; an allen öffentlichen und privaten Schulen soll wenigstens 6 Stunden wöchentlich polnischer Sprachunterricht erteilt werden; alle Pastoren und Lehrer, die die polnische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die polnische Sprache nicht beherrschen oder den Interessen des polnischen Staates zuwiderhandeln, sollen ausgewiesen werden. DtschNachr. 15.

Im belgischen Kongo arbeiteten 1921 20 Missionsgesellschaften mit mehr als 500 Missionaren, darunter 24 Aerzten und 32 Krankenschwestern, und 5000 eingeborenen Helfern, auf 99 Hauptstationen. Auf 60 Stationen, von denen Nachrichten vorliegen, gab es 1920 56 000 eingeschriebene zur Kommunion zugelassene Christen, 37 000 Taufbewerber, 3160 Schulen mit 84 000 Schülern, darunter 32 höhere Schulen, 21 Hospitale, 49 Kliniken mit 100 eingeborenen Krankenschwestern, in denen 409 000 Fälle behandelt wurden, und 17 Druckereien, die Schriften in 61 Dialekten druckten. Die freiwilligen Gaben für die Werke der Mission aus dem Lande selbst betragen 126 267 Frcs. ChrBelge 8.

In der ungarisch-katholischen erzbischöflichen Residenzstadt Eger (Erlau) sind Passionsspiele abgehalten, an denen 6000 Bauern teilnahmen.

In einer Gemeindeversammlung in Lodz wurde dem Generalsuperintendenten Bursche das Mißtrauen ausgesprochen: seine Wirksamkeit sei nur dazu angetan, Zwist und Uneinigkeit in die Kirche hineinzutragen; er sei nicht geeignet, sein Amt weiter zum Wohle der ev.-luth. Kirche auszuüben. Rb 176

In Siebenbürgen und dem Banat gibt es 1064 staatliche, 418 kommunale, 3409 konfessionelle Volksschulen, davon sind 3968 rumänisch, 1095 ungarisch, 397 deutsch, 87 slawisch. KBlSiebenb. 13

Die deutsche Propsteisynode für Estland (14 038 Seelen, 9236 Kommunikanten, 409 Konfirmanden, 199 Geburten, 300 Todesfälle, 159 Eheschließungen, 13 Geistliche, 4 Küster, 6 Organisten) hat ein achtgliedriges Kapitel unter dem Vorsitz des Propstes für Erledigung der laufenden Angelegenheiten von einer Synode bis zur andern gewählt. Der Unterhalt der Kirche geschieht durch Gemeindesteuer, Mindestbetrag in den meisten Kirchen 50 Mk. jährlich. Gaben 1 382 050 Mk. mehr als das Doppelte des Vorjahrs. DtschKbl. 4.

Bei Moskau wurden, wie man beiläufig liest, die den Besitz einer Kirche requirierenden Beamten der außerordentlichen Sowjetkommission von der erbitterten Menge umgebracht. — Aus Moskau selbst wird „der größte Einbruchsdiebstahl der je stattgefunden hat" gemeldet: die Kapelle der Iberischen Mutter Gottes wurde durch Räuber all ihrer Kostbarkeiten verlustig. Das wundertätige Heiligenbild war mit Brillanten und Perlen im Wert von 8 Mill. Goldrubeln (= 1½ Milliarden Mark) geschmückt. FZ 311 und 329.

Von Personen. Ernannt: Senior D. Wilhelm Bornemann zum Professor für Neues Testament, Oberstudienrat Dr. Julius Richter zum Professor für Religionspädagogik in Frankfurt a. M. Promoviert: Geh. Oberbaurat Eduard Fürstenau in Berlin zum D. von Halle; Prof. Lic. Dr. Hans Vollmer in Hamburg zum D. von Bonn. Gestorben Dr. Otto Braun, Prof. der Philosophie in Basel, Herausgeber Schleiermachers. E St

Verschiedenes

Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens? Von D. Hans Freiherr von Soden, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität Breslau. Berlin, Huttenverlag. 40 S.

Diese Schrift hat einen ganz besonderen Wert, weil ihr Verfasser zugleich Mitglied des Ausschusses der Verfassunggebenden Kirchenversammlung für Altpreußen ist. Er schreibt also aus dem Miterleben der Verhandlungen dieses Ausschusses heraus, in dessen Schoß die neue Form der evangelischen Kirche für den größten Kirchenbezirk Deutschlands gebaut wird. So erfahren wir daraus genau, wie die Verhandlungen schließlich zu dem bekannten Beschluß führten, dem Verfassungsgesetz eine Aussage über den religiösen Charakter der Landeskirche voranzustellen, die den Zugang zu ihrem Dienst und zu ihrer Gemeinschaft so eng wie möglich macht und außerdem noch mit Stacheln und Dornen bewehrt ist, als käme es vor allem darauf an, diese Kirche wie eine Burg im Kriegszustande gegen grimmige Feinde abzusperren, statt sie als eine geistliche Heimstätte der Seelen allen Suchenden weit aufzutun. Soden hat seine Schrift geschrieben, um diesen verblendeten Beschlüssen entgegen zu treten, und er trägt alle die schweren Bedenken dagegen mit einem Ernst zusammen, von dem man meinen sollte, er könnte auch bei denen, die daran mitgewirkt haben, ihres Eindrucks nicht verfehlen. Wie er überzeugend ausführt, handelt es sich in der Tat um nicht mehr und nicht weniger als um das Ende der Volkskirche, d. h. der überlieferten Form des lutherischen Protestantismus, der Kirche, die die Zugehörigkeit zu ihr von nichts Anderm abhängig erklärt wie von dem guten Willen. Daß eine solche Umwandlung der evangelischen Kirche von den weitesttragenden Folgen, auch für ihr Verhältnis zum Staat, zur Wissenschaft, zur allgemeinen Geistesbewegung sein müßte, ist ohne Weiteres einleuchtend. Deshalb sollten auch die berufenen Vertreter des Staates und der Wissenschaft nicht achtlos daran vorbeisehen. Wir können nicht dringend genug wünschen, daß der Ruf dieses treuen Warners Gehör fände. Neben der Wichtigkeit der Bekenntnisfrage treten andere Beschlüsse des Ausschusses zurück, an denen nicht minder der Charakter der Volkskirche verleugnet oder doch eingeschränkt wird. Soden kritisiert auch sie und rundet damit das Bild der Volkskirchenfeindlichen Tendenz ab, von der die Beschlüsse des Ausschusses beherrscht sind. Statt die Volkskirche, die wir immer gehabt haben, wenn auch unter dem Staatskirchentum gebunden und gehemmt, nun voll auszubauen und das Vertrauen zur Leitung des heiligen Geistes zum Fundament der Kirchengemeinschaft zu machen, hat der Ausschuß geglaubt „das Erbe der Väter" durch Sicherungen und Schranken behüten zu müssen — und nur übersehen, daß er mit solcher Vorsicht im Begriff steht, die Kirche in eine Sekte zu verwandeln und einen großen Teil des evangelischen Kirchenvolks auszuschließen, d. h. es der Wüste der religiösen Heimatlosigkeit zu überliefern. Sodens Kampf dagegen verdient unsre wärmste Anerkennung. Es wäre wahrhaftig ein Verhängnis, wenn die allgemeine Teilnahmlosigkeit gegen die Neuregelung der Kirchenverfassung, an sich in einer Zeit wohl begreiflich, die von den allerschwersten wirtschaftlichen und politischen Problemen bedrängt wird, dazu führen würde, daß die wenigen Einsichtigen, die den ganzen Ernst der Frage erfassen, schließlich allein blieben und unterlägen. Erich Foerster

Kleine Mitteilungen. In der Pfingstwoche haben unsre Freunde in Sachsen und Thüringen wieder ihre Zusammenkunft auf der Augustusburg. Gogarten und Mensing sprechen über „Gemeinschaft oder Gemeinde?" Als Mysterienspiel wird „Der arme Heinrich" von Gerhart Hauptmann aufgeführt. 7.–9. Juni. Quartier vermittelt der Stadtrat: Augustusburg im Erzgebirge. — Wir süddeutschen Freunde der Christlichen Welt tagen in Bretten 6. und 7. Juni. Paulus spricht über „Geschichtsreligion und Gegenwartsreligion". Foerster behandelt „Das christlich sittliche Urteil über Kapital und Macht". Kübel leitet die Aussprache ein über „Die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche und der freien Theologie in ihr".

Am 8. Mai hat Göttingen den 100. Geburtstag Albrecht Ritschls gefeiert. Es ist keine geringe Genugtuung für Ritschl, daß ihm ein Carl Stange heute die Gedächtnisrede hält. Unsereiner hat die Tage jener fanatischen Proteste von Pastoralkonferenzen und Kirchenzeitungen noch in Erinnerung! Wir hoffen, daß Professor Stange uns seine Rede zu lesen geben wird.

Zu Himmelfahrt wird der Deutsche Evangelische Kirchenbund, dem nun sämtliche (oder fast sämtliche) evangelische Kirchen Deutschlands beigetreten sind, in Wittenberg feierlich proklamiert werden. Das geistliche Oberhaupt der bayrischen Kirche, D. v. Veit, wird die Festpredigt halten. Wir beneiden den trefflichen Mann nicht, daß er die Last des Falles Leimbach mit auf die Kanzel nehmen muß. Das ist kein schönes Angebinde, das Bayern dem Kirchenbunde mitbringt. — Auch die Erlanger Fakultät beneiden wir nicht um ihr Teil Mitverantwortung für den Fall. — Die zweite (noch recht umfangreiche) Hälfte des Kübelschen Artikels muß leider für nächste Nummer aufbehalten bleiben.

Herr D. Frh. v. Pechmann stellt zu dem Briefe, den unsre heutige Nummer enthält, noch eine Fortsetzung in Aussicht. Wir möchten uns deshalb heute nicht weiter zur Sache äußern. Siegmund-Schultzes „Abwehr" steht im Aprilheft der Eiche zu lesen (Chr. Kaiser, München). Die Vertrauenserklärung seines Komitees — Vors. D. Spiecker — findet sich mit andern Schriftstücken im Evangelischen Gemeindeblatt für München Nr. 19 (durch Paul Müller, Schwanthalerstr. 55); der Wortlaut hat für uns nicht die Wichtigkeit, daß wir ihn abdrucken möchten. Zu den Zitaten oben Sp. 362, an deren Wiedergabe Herrn D. Frh. v. Pechmann offenbar besonders liegt, bemerke ich noch, daß sie, so für sich, einen Anstoß geben mögen, den ich wohl begreife, daß ich aber im ganzen Gedankengang sie mir anzueignen durchaus in der Lage bin. R

Zur Beachtung

Die Papier-Not, im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Verlagswechsel, ist die Ursache, daß die Größe unsers Blattes eben jetzt eine geringe Aenderung erfährt. Nur für das etwaige Einbinden des Jahrgangs wird das von Bedeutung sein; wir werden rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß dann dem Buchbinder richtige Anweisung gegeben werden muß.

Der Bezugspreis für das nächste, dritte, Quartal wird 30 Mark betragen. Der Verlag der Christlichen Welt

Verantwortlich Prof. D. Rade, Marburg a. L.

Anzeigen

Versammlungskalender

21.—25. Mai Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung Berlin
6.—7. Juni Freunde der Christlichen Welt aus Süddeutschland Bretten
7.—9. Juni Bund für Gegenwartchristentum Augustusburg
9.—13. Juni Ostdeutscher Jünglingsbund Magdeburg
17. Juni Zweijahrhundertfeier der Brüdergemeine Herrnhut
20.—22. Juni Protestantentag und Verband des freien Protestantismus Berlin
8. Juli—10. August Ausstellung für Kirchengeräte und Kirchenschmuck Stuttgart
29.—31. Juli Bund Deutscher Jugendvereine Brieg (Schlesien)
15.—17. September Evangelischer Bund Cassel
24.—26. September Evangelisch-Protestantischer Missionsverein Hannover
25.—27. September Deutscher Pfarrertag Leipzig
2.—4. Oktober Gustav Adolf-Verein Erlangen
3.—5. Oktober Bund für Gegenwartchristentum Elgersburg

Bergisches wissensch.-theol. Kränzchen Lüttringhausen

Montag 22. Mai 1/2 3 Uhr im Düringer Hof. Prof. Dr. Mehne-Barmen spricht über Ursprung und Anfänge des Christentums nach Ed. Meyer Bd. 1 and 2.

Wir suchen für mehrere Monate für sofort eine
geistliche Hilfskraft
zur Entlastung eines unserer Pfarrer, der dringend erholungsbedürftig ist. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen werden an den Kirchmeister, Herrn **Fritz Schleicher, Düren** Rhld. erbeten.

Evangelischer Philologe
mit humanistischer Bildung als
Hauslehrer
für O.-Sekunda-Pensum nach Wiesbaden gesucht.
Dr. Weddigen,
Wiesbaden, Freseniusstrasse 7.

Verkaufe:
Meyer, Kommentar z. N. T. 15 Bde. 5. Aufl gb; **Feine,** Theologie des N. T. 2. Aufl. gb.; **Benseler,** Griech. Wörterbuch 13. Aufl. gb.; **Hase,** Kirchengesch. 5 Bde. gb.; **Nelle,** Uns. Kirchenliederdichter.
Buchholz, Pastor
Stettin, Sellhausbollwerk 3

Hausschuhe
aus Militärtuch, Ledersohle, m. Absatz u. Kappe, liefert in Herrengrößen, Gr. 40—46 Mk 45.—, Damen-Gr. 36—42 Mk. 40.—, Gr. 30.—35 Mk. 35.—, Gr. 24—29 Mk. 33.—, mit Ledervorderkappe Mk. 4.— pro Paar mehr.

Lederhausschuhe
Herren-Gr. 40—46 Mk. 78.—, D.-Gr. 36—42 Mk. 73.—, Gr. 30—35 Mk. 69.—.

Segeltuchspangenschuhe
mit Ledervorderkappen, Gr. 36 bis 42 Mk. 50.—, Gr. 30—35 Mk. 46.—.
Von 4 Paar ab erfolgt freie Zusendung gegen Nachnahme.
Verpackung- und Nachnahmespesen werden berechnet.
Süddeutsche Stoffschuhfabrik vorm. Brandl und Griesinger G. m. b. H.
Lauffen (Neckar) **12 A**

TÖCHTERHEIM AMERSBACH-PHILIPPE
HAUS TANNENBERG HEIDELBERG HAUSACKERWEG 22
Eigenes Haus nahe dem Walde
Aufnahme junger Mädchen zur Ausbildung in allen wissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fächern nach dem Plan der Frauenschule.

Evangelisches Fröbelseminar Cassel
(Zweiganstalt des Evang. Diakonie-Vereins).
Anerkanntes Seminar zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen.
Mit staatlicher Abschlußprüfung. Prospekt und Broschüre durch die Anstaltsleitung.
In Auftrage des Evang. Diakonievereins: **F. Dierks,** Oberin.

Um mit den noch vorhandenen (zumeist geringen) Vorräten vor der Auflösung unsers Verlags am 1. Juli zu räumen, geben wir folgende Sonderdrucke zu den ursprünglichen Preisen ab. — Porto und Verpackung trägt der Empfänger.

Zwanzig Jahrgangs-Register
geb. Mk. 5.—, ungeb. Mk. 3.—

Die Zustände in Nordschleswig
Von Johannes Tiedje 1909 Mk. 1.30

Über monistische Ethik. Eine Abwehr
Von G. Fraedrich 1912 Mk. 0,80

Quousque tandem! Kritische Bemerkungen zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten
Von Sanitätsrat Dr. Brennecke 1912 Mk. 0.50

Die Wahrheitselemente in der Mystik
Von Johannes Herzog 1913 Mk. 0.80

Unsre Pflicht zur Politik
Von Martin Rade 1913 Mk. 0.80

Christenglaube in Krieg und Frieden. 1. Im Krieg
Von Martin Rade 1915 Mk. 1.30

Zwei Schicksalsfragen: 1. Vom Schicksal der Werte 2. Vom Werte des Schicksals
Von Paul Jaeger 1916 Mk. 1,00

Altmutter. Bauerndrama aus der Zeit des großen Krieges in vier Aufzügen
Von Fritz Philippi 1916 Mk. 0,90

Protestantismus als Tatglaube
Von Karl Bornhausen 1919 Mk. 0,55

Verhandlungen der Freunde der Christlichen Welt in Eisenach 1919 Mk. 5,50

Verlag der Christlichen Welt, Marburg a. L.

Religiöse Fragenentwicklung

Alte Religion in neuer Form. Selbstverlag **Theodor Sprenger, Jurist, Herne i. W.,** Friedrichstraße 2. Preis 5 Mark auf Postscheck Essen Nr. 150 16.

Zeitgemäße Annäherung verstandesmäßigen Denkens an religiöse deutschristliche Kräfte. Kritik erbeten.

Emser Quellsalz
[illegible] bei Katarrhen.

Soeben erschienen:

Die mit allseitiger Spannung erwartete
8., **bedeutend vermehrte** Auflage von:

„Das Heilige"

Ueber das Irrationale in der Idee des Göttlichen
und sein Verhältnis zum Rationalen
von
Rudolf Otto
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Marburg i. H.

Dürerbund 1920/21: „Die bedeutendste Leistung der Religionsphilosophie und systematischen Theologie im letzten Jahrzehnt darstellend; es gehört zu den ganz wenigen theologischen Büchern, aus denen der Herzschlag des religiösen Lebens spürbar ist."

Gebunden Mk. 120.— (Porto Mk. 4.—)

Ferner:

„In ungemessene Weiten"

Kanzelreden von Lic theol. **Ernst Moering**
Pastor an der Königin-Luise-Luise-Gedächtniskirche zu Breslau

„Die Kanzelreden von M., die mich oft an die großartigen Predigten von Albert Bitzius erinnern, werden vielen auch ein Wegweiser aus „ungemessenen Weiten" zurück in das Allerheiligste des Tempels sein". Theologische Blätter

Teil II gr. 8°
Preis brosch. M. 40.— (Porto M. 2.—), geb. M. 65.— (Porto 3.—)
— Voriges Jahr erschien bereits Teil I zu den gleichen Preisen. —
Beide Teile in einem Bande:
Preis broschiert Mk. 66.—, gebunden Mk. 90.— (Porto je Mk. 4.—)
Die Preise verstehen sich ohne jeden weiteren Zuschlag!

Zu beziehen durch
Trewendt & Granier's Verlag in Breslau I
Bei gefl. Bestellung bitten auf „Die Christliche Welt" Bezug zu nehmen!

Bitte der Marburger Theologenschaft

Die in der „Marburger Theologenschaft" vereinigten Theologiestudierenden an der Universität Marburg bitten angesichts der gerade in letzter Zeit wieder ungeheuer gestiegenen Bücherteuerung herzlich um Ueberlassung von theol. Fachliteratur zu Antiquariatspreisen.

Man sende ein Verzeichnis der verkäuflichen Bücher mit Angabe von Titel, Verfasser, Auflage und Preis an unseren Bücherwart: **stud. theol. Becker, Marburg** (Lahn), Rotenberg 15.

Sparsame Damen
fertigen ihre
Garderobe und **Wäsche**
selbst an und benutzen dabei unsere ges. gesch. **Zuschneidemappen,** durch die teuere **Zuschneidekurse überflüssig** sind und das **Selbstschneidern** zum **Vergnügen** wird. Täglich eingehende Anerkennungen
Fordern Sie noch heute unsere ausführlichen Drucksachen, die wir Ihnen kostenlos zusenden.
Wilh. Becker, Verlag, Abt. 218
Frankfurt (Main) N. O. 14

Verlag von Friedrich Jansa in Neudietendorf, Bez. Erfurt

Soeben erscheint aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Gründungstages Herrnhuts 17. Juni:

Goethe und die Brüdergemeine. Von Dr. J. Becker. Mit Geleitwort von Friedrich Lienhard. 32 Seiten geh. 10.— Mk. Mit Porto und Verpackung 10.75 Mk.

Früher erschienen und sind daher noch billig:

Geistliche Gedichte des Grafen Zinzendorf. Eine Auswahl, herausgegeben von Bauer-Burkhardt. Geb. 10.— Mk. Mit Porto 13.80 Mk.

Zinzendorf und sein Christentum im Verhältnis zum kirchlichen und religiösen Leben seiner Zeit. Geschichtliche Studien von Bernhard Becker. Geh. 15.— Mk. Mit Porto 20.— Mk.

Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche von Joseph Th. Müller. Geh. Mk. 4.50. Mit Porto 8.30 Mk

Der Senfkornorden Zinzendorfs. Ein Beitrag zur Kenntnis seiner Jugendentwicklung und seines Charakters. 1. Teil: Bis zu Zinzendorfs Austritt aus dem Pädagogium in Halle 1716. Von Liz. Gerh. Reichel. Geh. Mk. 10.—. Mit Porto 15.— Mk.

Zinzendorf und die Brüdergemeine. Vortrag gehalten von Herm. Bauer. Geh. 2.— Mk., geb. 3. Mk. Mit Porto 2.75 Mk. und 4.50 Mk.

Schleiermachers und C. G. v. Brinkmanns Gang durch die Brüdergemeine von E. R. Meyer. Geh. 12.— Mk. Mit Porto 15 80 Mk.

Die Anfänge der Brüderkirche in England. Ein Kapitel vom geistigen Austausch Deutschlands und Englands. Doktordissertation von Gerh. Wauer. Geh. 3.— Mk. Mit Porto 6.80 Mk.

Zinzendorfs Religiosität. Eine Anschauung von einem persönlichen Verhältnis des Menschen zu seinem Schöpfer und Heiland. Von H. Lehmann. Geh. 2.— Mk. Mit Porto 4.50 Mk.

Das Tropenprinzip Zinzendorfs und der Brüdergemeine und seine Anwendung auf die uns gegenwärtig bewegende Lehrfrage von O. F. Uttendörfer. Geh. 0.75 Mk. Mit Porto 1.50 Mk.

Ein Weg aus dem Wirrsal des Kampfes. Worte des Friedens aus der Brüdergemeine von G. Burkhardt. Geh. 1.50 Mk. Mit Porto 4.— Mk.

Warum erhält die Brüdergemeine ihr eigenes theologisches Seminar? Von D. H. Roy. Geh. 3.— Mk. Mit Porto 4.50 Mk.

Die mich frühe suchen, finden mich. Kinderstunden aus der Brüdergemeine, gesammelt von E. Renkewitz. Heft 1/2 in 1 Band geb. 20.— Mk., Heft 2 und 3 geh. je 7.50 Mk. Mit Porto 23.80 Mk. und 10.— Mk.

Die 16jährige Gefangenschaft des Johann Augusta, Bischofs der Böhmischen Brüder, und seines Diakonen Jakob Bilek. Von Bilek selbst beschrieben. Geh. 6.— Mk. Mit Porto 8.50 Mk.

Ferner befinden sich in meinem Besitz die Restauflagen — Vorräte nur noch 20—50 Stück - folgender grundlegender Werke:

Der Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeine seiner Zeit. Dargestellt durch Ludwig Karl Freiherrn von Schrautenbach. Geb. 30.— Mk. Mit Porto 35.— Mk.

Geschichte der Böhmischen Brüder von A. Gindely. 10 Lieferungen zus. 40.— Mk. Mit Porto 48.— Mk.

Geschichte der Evangelischen Kirche in Böhmen von Bernh. Czerwenka. Daraus einzeln Bd. II. **Die Brüderunität.** Geh. 25.— Mk. Mit Porto 30.— Mk. (Bd. I vergriffen).

Tapeinon(=Niesky). Skizzen aus einem Stück Kleinleben. Geh. 7.50 Mk. Mit Porto 10.— Mk.

Einzelbestellungen am besten durch Einzahlung auf mein Postscheckkonto Erfurt 100 469. Ins valutastarke Ausland nur in der Währung des Bestimmungslandes zum Friedenspreise.